Skizzen

aus dem

diplomatischen Leben und Wirken des Sachsen-Altenburgischen Gesandten am Westphälischen Friedens-Congresse, Wolfgang Conrad von Thumshirn, 1645 bis 1649.

Ein Beitrag zu den vaterländischen Forschungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft zu Altenburg,

zugleich

ein Bruchstück der innern Geschichte der Friedens-Tractaten zu Osnabrück und Münster.

Von

Carl Joh. Heinr. Ernst Edl. v. Braun,
Herzogl. Sachs.-Altenb. wirkl. Geheimerath.

Separat-Abdruck aus den Mittheilungen der genannten Gesellschaft.

(Nebst einem Anhange.)

Altenburg, 1858.
Druck der Hofbuchdruckerei.

Vorwort.

Bei der Auswahl eines Stoffes zur Hauptverwendung meiner Muse während des Winters von 1856 auf 1857 war ich auf das Unternehmen verfallen, die vor etwa 120 Jahren durch einen fleißigen, grundgelehrten Publicisten herausgegebenen Verhandlungen und Staatsacten des Westphälischen Friedens-Congresses — „v. Meiern, Acta pacis Westphalicae publica," — deren sechs starke Foliobände mir von der hiesigen herzoglichen Hauptbibliothek zu Gebote standen, zum Gegenstande meiner Studien zu machen, hauptsächlich um die diplomatische Verhandlungsweise und Geschäftstactik jener Zeit näher kennen zu lernen. Als eine erste flüchtige Perlustration des inhaltreichen Sammelwerkes in den Vordergrund meines Gesichtskreises treten ließ, wie ausnehmend rühmlich eine damalige Congreß-Gesandtschaft aus Altenburg an den Hauptarbeiten der zu Osnabrück und Münster versammelten Abgeordneten Antheil hatte, und mit wie großem Erfolge dieselbe auf das Zustandekommen des Friedensabschlusses unter unsäglichen Mühen hinzuwirken so glücklich gewesen war, erschien es mir als eine würdige Aufgabe eines Altenburgischen Vaterlandsfreundes, das Werk

von Meierns in dieser Richtung genauer zu studiren. Aus solchem Studium nun entsprang der Vortrag, in welchem ich das diplomatische Leben und Wirken der Sachsen-Altenburgischen Gesandtschaft an den Congressen zu Osnabrück und Münster, zwischen 1645 und 1649, in einer Reihe von Skizzen zu schildern unternommen habe. Nach weiterem Material aus Archiven Umfrage zu halten, konnte und wollte ich mir nicht zur Aufgabe machen.

Nachdem dieser Vortrag von der Geschichts- und Alterthumforschenden Gesellschaft zu Altenburg in deren Monatssitzungen vom 18. Februar, 25. März und 15. April 1857 derselbe vorgelesen und besprochen wurde, der Aufnahme in das neueste Heft ihrer gedruckten Mittheilungen gewürdigt worden ist, lasse ich den gegenwärtigen Separat-Abdruck für Vaterlandsgenossen, Bekannte und Freunde, jedoch nicht im Wege des Buchhandels, in der Voraussetzung erscheinen, daß dieses Bruchstück der innern Geschichte eines so überaus wichtigen und folgenreichen Friedenscongresses auch für einen größeren Leserkreis unter den deutschen Protestanten einigen Werth haben könnte.

Leser, welchen die Actenstellen in lateinischer Sprache und der alte Kanzleistyl etwa das Verständniß erschweren möchten, finden im beigefügten Anhange Verdeutschungen und Umschreibungen.

Altenburg, im December 1857.

E. v. Braun.

Einleitung.

Wie groß das Bedürfniß eines Friedensschlusses bei dem Antritt der durch den Hamburger Präliminar-Vertrag vom 15/25. December 1641 nach Münster und Osnabrück verlegten Friedenscongresse in unserm theuern deutschen Vaterlande gewesen, kann uns ein kurzer Rückblick auf die entsetzlichen Drangsale und Leiden lehren, von denen das deutsche Reich während des dreißigjährigen Krieges heimgesucht wurde. Zwischen den böhmischen Unruhen im Jahre 1618, mtt denen man diese 30 Kriegsjahre als begonnen ansieht, und der im Jahre 1645 beginnenden Eröffnung der Friedens-Tractaten, liegen 27 Jahre voll wachsender Zerwürfnisse zwischen dem Reichsoberhaupte und den churfürstlichen, fürstlichen und übrigen Gliedern und Ständen des heiligen römischen Reichs deutscher Nation; ja es war bereits, in Folge der Beschwerden über die Nichtachtung der zu Gunsten der protestantischen Reichsglieder, Fürsten und Unterthanen sprechenden Bestimmungen des Passauer Vertrags von 1552 und des Religionsfriedens von 1555, zur fast gänzlichen Auflösung des Reichsverfassungswesens gekommen. Nicht mehr Recht und gesetzliche Ordnung, nur Parteiung und die Nothwehr der Selbsterhaltung regelten die politischen Berührungen im Innern des großen Reichskörpers. Die allgemeine Zwietracht hatte es ausländischen Mächten leicht

gemacht, in die unentschiedenen Kämpfe der kaiserlichen Machtvollkommenheit ihr Schwert als Gegengewicht zu legen, angeblich zum Schutz der Schwachen, zur Aufrechthaltung der reichsstaatsrechtlichen Beziehungen und herkömmlichen Einrichtungen, welche man bis zum Untergange der Reichsverfassung „die deutsche Freiheit" zu nennen beliebte. Und welchen bunten Wechsel des Kriegsglücks, welches Hin- und Herschwanken von Sieg und Niederlage zeigen jene 27 Kriegsjahre auf! Nicht die Schlacht auf dem Weißen Berge vor Prag — am 8. Novbr. 1620 —, durch welche dem Pfalzgrafen Friedrich V. die unbedachtsam angenommene Königskrone Böhmens und zudem späterhin sein Stammland verloren ging, nicht die abenteuerlichen Kämpfe der protestantischen Heerführer Ernst von Mansfeld und Christian von Braunschweig mit Tilly's Schaaren in den Rheingegenden, nicht Wallensteins, des Herzogs von Friedland, übermüthiges Auftreten mit einer selbst angeworbenen, unter seinem unabhängigen Commando als kaiserlicher Generalissimus stehenden Heeresschaar, — nicht des frommen und heldenmüthigen Schweden-Königs Gustav Adolph Sieg bei Leipzig — oder Breitenfeld — am 7. Sept. 1631, und seine kühnen Züge bis in den Westen und Süden Deutschlands, unter den anmaßlichsten Einwirkungen auf Anhänger und Gegner, nicht sein in der unglücklichen Lützener Schlacht am 6/16. November 1632 erfolgter Tod, nicht die zweitägige Schlacht bei Nördlingen am 6. und 7. Sept. 1634, die unter Herzog Bernhard von Weimar und dem schwedischen General Horn für die protestantische Sache verloren ging, nicht eben desselben sächsischen Kriegshelden glückliche Kämpfe an der Spitze französischer Hülfstruppen im Jahre 1638, — nicht des schwedischen Generals Banner gewonnene Vortheile und erlittene Nachtheile, nicht all dieser Wechsel der Kriegsereignisse und Operationen hatte einen Ausschlag gegeben. Alles dies hatte das höchst nöthige Aufhören der schrecklichen Kriegsdrangsale, einer Verwir-

rung und Unsicherheit, wie sie vorher auf dem Continent Europas nie dagewesen, auch die gesegneten Niederlande und Spanien mit umfassend, keineswegs in Aussicht gestellt. Inmittelst waren nicht blos auf den Schlachtfeldern und bei Belagerungen Ströme Bluts geflossen, sondern auch in Städten und Dörfern durch den Blutdurst, die Hab- und Raubsucht der verwilderten Kriegsschaaren aller Parteien, der angeblichen Freunde wie der erklärten Feinde, Tausende friedlicher Bürger und Landbewohner um's Leben gekommen, oder von Seuchen und Hungersnöthen hingerafft worden. Der Wohlstand und die Blüthe fast aller Gebiete und Länder, hauptsächlich im nördlichen und mittleren Deutschland, waren auf das Vollständigste zerrüttet und vernichtet, Städte und Dörfer waren zu Brandstätten gemacht und entvölkert; die Entsittlichung und das allgemeine Elend hatte den äußersten Grad erreicht.

Endlich, als durch Torstensons Siege in den Jahren 1640 und 1641 das österreichische Heer so sehr zu Grunde gerichtet worden war, daß es ganz neu hergestellt werden mußte, als gleichzeitig doch auch dem Königreiche Schweden das Liefern neuer Mannschaft lästig fiel, und über die undisciplinirten geworbenen Regimenter des schwedischen Heeres, welche fast ganz aus deutschen Abenteurern bestanden, von deren Feldherrn und Führern mit Mühe und Noth die den Sieg sichernde Herrschaft behauptet werden konnte, da endlich erschien ein Zeitpunkt, in welchem der Kaiser Ferdinand III., gleichwie die junge Königin Christine von Schweden, ihren Sinn zur Geneigtheit auf Friedenstractate zu denken wendeten.

Der im Eingange erwähnte Präliminar-Vertrag, welcher zu Hamburg am 15/25. December 1641 von dem um dieses Werk hochverdienten schwedischen Hofkanzler Johann Adler Salvius und vom kaiserlichen Bevollmächtigten Conrad von Lützow unterzeichnet wurde, und den der Vertreter der französischen Interessen in Deutschland, Graf d'Avaux, Claudius de Mesmes, durch eine sofort ausgefertigte Bei-

trittsurkunde im Namen Frankreichs mit abschloß, zeigt uns deutlich das damalige Verkommen aller Rechtszustände gegenüber der wüthenden Kriegsfurie: denn er enthält, außer der Hauptfeststellung, daß Osnabrück und Münster in Westphalen zu Congreßorten ausersehen seien und am 25. März des nächstfolgenden Jahres 1642 an beiden Orten die Friedenstractaten beginnen sollten, vorsorgliche Zusicherungen der auszufertigenden Salvi Conductus [1*]), Anerkennug beider Städte und der zwischen ihnen liegenden Wegestrecken und Orte als neutrale, Gewähr unangefochtener Zufuhren aller Art, und Vorbehalt der Wiederzurückführung der Besatzungen im Fall des Mißlingens der Unterhandlungen.

Gleichwohl kam es weder an dem im Präliminar-Vertrage bestimmten Termin, noch an dem später anderweit festgesetzten, dem 1. Juli 1643, zum Eintreffen der Gesandten an den Congreßorten. Sogar räumte die schwedische Garnison erst am 4. des eben genannten Monats den von ihr besetzten Petersberg zu Osnabrück. Während hierauf am 30. Juli 1643 die ersten kaiserlichen Plenipotentiarien zu Münster ankamen, verzögerten die bis Minden gereis'ten schwedischen Gesandten, weil die Franzosen noch fehlten und nur wenige Abgeordnete der Reichsstände erschienen, ihre Ankunft bis in den November 1643. Um diese Zeit stellte sich auch der Venetianische Gesandte ein. Er und ein Nuntius des Papstes waren als Mediatores [2] anwesend, ohne jedoch irgend je mehr als auf Vermittelungen formeller Art einigen Einfluß zu üben.

Als Vertreter der Krone Frankreichs erschien erst am 17. März 1644 der schon genannte Comte d'Avaux, am 5. April der gewichtig einwirkende Comte Servien. Ersterer kehrte schon 1 Jahr darauf nach Frankreich zurück und wurde am 30. Juni 1645 durch den Duc de Longueville

*) Diese Ziffer, so wie die fernerhin den lateinischen Worten und Stellen obenan beigesetzten Zahlen weisen auf die Verdeutschungen und Commentare im Anhange hin.

Henri d'Orleans, Fürst von Neufchatel und Valengin ersetzt. Dieser hat am meisten durch seinen Anspruch auf den Titel Altesse, welchen er auf Verwandtschaftsbeziehungen zum französischen Königshause stützen zu können vermeinte, von sich sprechen gemacht.

Die Beschickung der Congresse zu Osnabrück und Münster von Seiten der Reichsstände ging um deswillen nur allmählig vor sich, weil in den Erlassen des Kaisers die Miene angenommen war, als genüge vorerst das Herüberziehen eines zuvor in Frankfurt a. M. versammelt gewesenen Deputations-Convents nach Münster, oder als hätten die erscheinenden reichsständischen Gesandten sich ganz den kaiserlichen Plenipotentiarien unterzuordnen und gleichsam nur diesen a Consiliis — d. i. deren Rathsbeistände — zu sein. Zudem bildete das Verlangen der kaiserl. und der katholischen Gesandtschaften, daß dem Hochstift Magdeburg der Zutritt versagt werde, weil es einen der protestantischen Confession angehörigen Prinzen, den Herzog August zu Sachsen, als Erzbischof postulirt hatte, während der Wiener Hof einen Erzherzog aufzudringen beabsichtigte, so wie die Regulirung der Fassung eines eventuellen Reverses, damit die endlich gewährte Zulassung des Magdeburgischen Gesandten unpräjudicirlich bleibe, einen Gegenstand langwieriger und hitziger Controversen. Und noch andere Reichsglieder, namentlich die Landgräfin Amalie Elisabeth von Hessen-Cassel, als Vormünderin ihres Sohnes eine mehrjährige kräftige Regentin dieses Reichslandes, die den kaiserlichen Truppen im Felde viel Nachtheil angethan und auf das Engste mit Frankreich sich verbündet hatte, und die ebenfalls wegen ihrer Hinneigung zur Protection des Königs von Frankreich in Wien als Reichsfeinde angesehenen Regenten von Baden-Durlach und Nassau-Saarbrück wollte man kaiserlicher Seits beharrlich vom Congresse ausgeschlossen wissen, wogegen Schweden und Frankreich auf deren Zulassung und auf dem Erscheinen der Mehrheit aller Reichsglieder, die Reichsstädte mit

eingeschlossen, bestehen zu müssen für unerläßlich hielten, überzeugt, daß nur an einem sämmtliche Reichsstände möglichst umfassenden Friedenscongresse ein in der That Versöhnung und Ausgleichung derselben unter einander und mit dem Reichsoberhaupte bewirkender Fortgang und Abschluß der Tractaten zu erreichen sein werde.

Endlich erschien, nach Ueberwindung so ungemeiner Schwierigkeiten und Umstände, der erwünschte Tag, an welchem mit der eigentlichen Eröffnung der Tractaten der Anfang gemacht wurde. Es geschah dies im Jahre 1645 am 1. Juni alten oder 11. neuen Kalenders, am Feste der allerheiligsten Dreifaltigkeit, durch feierliche Aushändigung der von den Schweden aufgesetzten ersten Haupt-Friedens-Proposition an die kaiserliche Gesandtschaft.

Soviel nun die Vertretung des damaligen Fürstenthums Altenburg betrifft, so wurden von dem mit Recht gepriesenen Beherrscher dieses Landes und des durch den Erbtheilungs-Vertrag vom 13. Febr. 1640 ihm als Fürstenthum Coburg zugefallenen Antheils an dem Ländernachlasse des Herzogs Johann Casimir zu Coburg, von dem seit 1639 allein regierenden Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Altenburg, zu seinen Vertretern am Congresse ausersehen:

der damalige Herzogliche Hof- und Justiz-Rath, nachherige Geheime Rath, Canzler und Ober-Steuer-Director Wolfgang Conrad von Thumbshirn, Erb- und Gerichtsherr auf Ponitz, Nobitz, Lohma und Frauenfels,

und

der damalige Hof- und Justiz-Rath, nachmalige Canzler zu Coburg, Dr. August Carpzov (nicht zu verwechseln mit dem berühmten sächsischen Rechtsgelehrten gleiches Namens zu Leipzig).

Die den Altenburgischen Gesandten d. d. Altenburg den 22. Juli 1645 ausgestellte Vollmacht ist vom weitesten Umfange. Der Herzog ermächtigt sie mit folgenden Worten: sammt und sonders „dergestalt und also, daß sie rc. wegen Unser und Unserer beyden Fürstenthümer Altenburg und

Coburg dieser Friedenshandlung beiwohnen, Unsere Sessiones und Stellen einnehmen, vertreten, und alles dasjenige thun, handeln und verrichten sollen, was des heiligen römischen Reichs Fundamental-Satzungen, Constitutionen und Ordnungen, auch Herkommen und Gebrauch nach, oder sonst nach Gelegenheit dieser Friedens-Tractaten, Wir selbst dabey thun, handeln und beobachten sollten, könnten und möchten." Alles dies mit angehängter rechtsüblicher Zusicherung zu ratihabiren und schadlos zu halten.

Außer dem Herzog Friedrich Wilhelm II. regierte im Ernestinischen Sachsen zur Zeit des Westphälischen Friedens-Congresses

a) in Weimar der Herzog Wilhelm, der 3. Sohn des Stifters der damaligen neuen Weimarischen Linie, Herzogs Johann, abgetheilt mit seinen beiden Brüdern seit 1640, und durch Vergleich vom nämlichen Jahre mit der Altenburgischen Linie, nach dem Erlöschen der Eisenachschen Linie weiter abgetheilt 1644 mit seinem Bruder Herzog Ernst zu Gotha und Stifter der neuesten Weimarischen, noch regierenden Linie;

b) in Gotha Herzog Ernst, dem die dankbare Mit- und Nachwelt den christlichen Ehrentitel „der Fromme" gegeben, durch die eben angezogenen Theilungsverträge Besitzer des Fürstenthums Gotha und Stifter des Gothaischen Gesammthauses.

Sachsen-Weimar und Sachsen-Gotha ließen sich zu Osnabrück vertreten durch den Dr. Georg Achatius Heher, einen gebornen Nürnberger, welcher auch, trotz der ihm 1640 zu Theil gewordenen ehrenvollen Berufung als Rath in die neue Regierung zu Gotha, sein Domicil und seinen Hauptberuf in des Raths zu Nürnberg, des ritterlichen Deutsch-Ordens und der freien Reichsritterschaft Diensten in seiner Vaterstadt beibehielt, zu dieser außerordentlichen Mission und mehreren anderen aber sich gebrauchen ließ, endlich jedoch 1659 die Stelle eines Canzlers zu Rudolstadt

annahm und in dieser Würde 1667 starb. — Er erwies sich während des Friedenscongresses als ein thätiger, umsichtiger Votant, fast immer in Conformität mit der Altenburgischen Abstimmung.

Auf die ausgezeichnete Geltung und das tüchtige Wirken der genannten Sachsen-Altenburgischen Congreß-Gesandten konnte uns bereits eine Stelle aufmerksam machen in dem schätzbaren Geschichtswerke unseres verehrten Mitgliedes, des Herrn Consistorialraths und Hofpredigers Dr. theol. Sachse. Dieser hat 1826, obwohl anonym, zur Feier des festlichen Augenblicks, in welchem der zu Stande gekommene Erbvergleich über den Länder- und Domainen-Nachlaß der erloschenen Speciallinie Sachsen-Gotha und Altenburg uns das jetzt hier blühende erhabene Herzogshaus Sachsen-Altenburg zur allgemeinen Freude zuführte, herausgegeben: „Die Fürstenhäuser Sachsen-Altenburg Ein historischer Abriß, mit Rücksicht auf die Altenburgische Landesgeschichte überhaupt (Altenburg, 1826)." Dort lesen wir S. 55 von den genannten Abgeordneten Herzogs Friedrich Wilhelm II.: „Obwohl Vertreter eines minder mächtigen Fürsten, spielten sie doch bei den schwierigen und langwierigen Friedensunterhandlungen eine höchst geachtete und einflußreiche Rolle. Beide wurden von den Gesandtschaften der evangelischen Reichsstände als Mitdeputirte erwählt und ihnen sogar 1647 das Directorium im evangelischen Fürstenrathe übertragen, welches sie mit eben so viel Eifer für des Reiches Freiheit und Wohlfahrt, als für die Sicherstellung der evangelischen Kirche verwalteten."

Die vollständige Wahrheit und die eigentliche Tragweite dieser kurzen geschichtlichen Notiz wird uns recht einleuchtend gemacht durch den Einblick und das Studium des anerkannt trefflichen, überaus reichen Sammelwerkes über die Westphälischen Friedens-Tractaten und deren Geschichte, welches von dem Königl. Großbritannischen und Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Hof- und Canzlei-Rath zu Hannover, Johann Gottfried von Meiern, zwischen

1734 und 1736 in 6 prachtvoll ausgestatteten Foliobänden herausgegeben wurde, gewöhnlich blos mit dem kürzeren lateinischen Titel „Acta pacis Westphalicae publica“ [3] angezogen, weil es allerdings hauptsächlich den genauen Abdruck ganzer Actenstücke, Protocolle, Relationen, Auszüge gesandtschaftlicher Diarien, Propositionen und Projecte, Deductionen und Vertrags-Instrumente u. s. w. dem Leser vor Augen legt.

Aus diesem großen Schatze urkundlicher Quellen haben wir namentlich zu entnehmen, daß der große Einfluß und die ausgezeichnete Anerkennung, welche den Vertretern Sachsen-Altenburgs durch günstige Umstände und durch ihre Talente am westphälischen Friedenscongresse beschieden waren, weit mehr als in der Zeit, da das Directorium Evangelicorum [4] förmlich auf Sachsen-Altenburg übergegangen war, in den vorherigen Perioden der Congreßgeschäfte, vom October 1645 an, begründet und wirksam wurde, und daß derselbe fast ausschließlich auf der Person und den überwiegenden Eigenschaften des von Thumshirn fußte, den wir daher an vielen Stellen des von Meiernschen Werkes ganz ausdrücklich genannt, als Sprechenden aufgeführt, und als Verfasser abgedruckter wichtiger Ausarbeitungen und Entwürfe hervortretend bezeichnet finden. Es ist dies schon aus seiner Stellung als Principal-Gesandter erklärlich und stimmt überein mit Allem, was wir sonst von seiner großen Arbeitsamkeit, Rechtsgelahrtheit und Thatkraft wissen. Das in dem angezogenen Sammelwerke uns dargebotene Material zur Schilderung der Leistungen und des ausgezeichneten Verdienstes v. Thumshirns um das große Friedenswerk ist so überaus groß und umfassend, daß wir uns auf dessen Verwendung zu einigen Skizzen, gleichsam Lebensbildern, beschränken müssen, um nicht zu ermüden. Wenn wir nun diese allein auf die Person unseres mehrgenannten Landsmannes beziehen, die wahrscheinlichen gleichzeitigen Verdienste seines gesandtschaftlichen Collegen und Mitarbeiters Dr. Carpzov aber dabei auf sich beruhen

lassen, so schützt uns der schon bemerkte Umstand und die Beschaffenheit unserer Quelle gegen den Vorwurf einer gegen diesen Ehrenmann verschuldeten Unbilligkeit. Es handelt sich hier ja überhaupt nur darum, einen Beitrag zur vaterländischen Geschichte, ein Bruchstück aus der innern Geschichte des Westphälischen Friedenscongresses zu liefern, nicht unsern von Thumshirn durch einen Panegyricus zu verherrlichen.

Es wird am Platze sein, wenn wir unsern Skizzen einige biographische Nachrichten über v. Thumshirn, und eine kurze Charakteristik mehrerer vorzüglich bedeutungsvoller Glieder der übrigen Congreß-Gesandtschaften, mit denen derselbe am meisten in geschäftliche Berührung gekommen ist, noch vorausgehen lassen.

Wolff (oder, wie wir urkundlich ihn unterzeichnet finden, Wolfgang) Conrad von Thumshirn war zu Altenburg am 28. April 1604 geboren.*) Er stammte aus einem uralten angesehenen Rittergeschlechte, welches leider in der Jetztzeit unter die erloschenen gehört. Von einem seiner Ahnen wird erzählt, daß er, wegen seiner ritterlichen Tapferkeit von Kaiser Karls V. Kriegshauptleuten hoch gehalten, der entscheidenden Schlacht bei Pavia und dem Einzuge der Deutschen in Rom 1527 beigewohnt habe. Sein Vater war Hans Heinrich von Thumshirn, Erb- und Gerichtsherr auf Ponitz, seine Mutter eine geborne von Einsiedel, aus dem Hause Syra. Den Vater verlor er in seinem 11. Jahre 1615. Nach genossenem Unterrichte von Präceptoren im Hause seiner Eltern bezog er auf 3 Jahre 1623—1626 die Universität Leipzig und setzte in Tübingen seine Rechtsstudien eifrig fort. An dem

*) S. Lebenslauf des v. Thumshirn, im Anhang der Leichenpredigt in der auf dem Rathhause zu Altenburg aufbewahrten Sammlung; ingleichen „Lebensgeschichte der Westphälischen Friedens-Gesandten", vorgedruckt dem 1740 vom Archiv-Secretair Joh. Ludolph Walther herausgegebenen Universal-Register zu v. Meierns 6 Foliobänden der Westphälischen Friedens-Handlungen.

Vorhaben, auf einer beabsichtigten Reise durch Frankreich nach damaliger Sitte sich auszubilden, wurde er durch den Einfluß der Kriegszustände auf seine Vermögensmittel behindert; er mußte bald von Straßburg aus zurückkehren und begab sich sofort in Chur-Sächsische Kriegsdienste. Durch die Folgen einer schweren Krankheit genöthigt, den Kriegsdienst aufzugeben, glückte es ihm von Dresden aus, der verwittweten Fürstin von Anhalt als Gouverneur ihres einzigen Sohnes und Prinzen empfohlen zu werden. In dieser Stellung verweilte er, meistentheils an dem Hofe des Bruders der Frau Fürstin zu Oldenburg, bis er 1639 durch den Tod seiner beiden Brüder zur Rückkehr in die Heimath bestimmt wurde.

Im December 1639 erfolgte sodann seine Aufnahme unter die Räthe des Herzogs Friedrich Wilhelm II. von Altenburg. Schon 1640 wurde von Thumshirn bei der Sendung eines Altenburgischen Gesandten zum Reichstag in Regensburg mit verwendet, eine Geschäftserfahrung, die wir ihn im Laufe des Friedenscongresses zu Osnabrück gar hübsch ausbeuten sehen. Auch bei den damaligen Erbtheilungs-Geschäften im Ernestinischen Hause Sachsen konnte von Thumshirn reichlich Erfahrungen sammeln und im Vertrauen seines Herzogs und Herrn sich befestigen. Diesem vorzüglichen Vertrauen verdankte er denn 1641 die Mitverwendung im Consistorio, 1643 die Direction bei der Steuer-Ober-Einnahme, 1645 die Sendung zum Westphälischen Friedenscongresse, nach der Rückkehr von da am 13. Juni 1649 die Bevollmächtigung zur Theilnahme am Friedens-Executions-Congresse zu Nürnberg. Auf seine Belohnung durch die Bestallung als Herzogl. Geh. Rath folgte 1653 die Uebertragung des durch den Tod des Canzlers Dr. Gebhard erledigten, nach damaliger Geschäfts-Einrichtung höchsten Verwaltungs-Amtes in seinem Vaterlande. Als Canzler lebte und wirkte er bis zu seinem Tode.

Unser vaterländischer Geschichtschreiber erwähnt in seinen „Fürstenhäusern Altenburgs", nach Aufzählung vieler treff-

licher Gesetzgebungs- und Regierungs-Acte des frommen, ächt evangelisch gesinnten, durch Sittenstrenge, pünktliche Ordnung und weise Sparsamkeit zu vorzüglicher Regierungsthätigkeit befähigten Herzogs Friedrich Wilhelm II. (als da sind: die Einführung eines Altenburgischen Katechismus, einer liturgisch-kirchlichen Provisionalordnung, einer Forst-, Wald- und Jagdordnung, einer Feuerordnung, Polizeiordnung für Hochzeiten, Taufen, Begräbnisse und andere Zusammenkünfte u. s. w.) der Verdienste des Canzlers von Thumshirn mit den Worten: „Bei allen Staatsgeschäften und Verhandlungen mit auswärtigen Höfen, selbst bei den gemeinnützigen Unternehmungen im Lande, hatte Friedrich Wilhelm an dem obgenannten Thumshirn einen erleuchteten Rathgeber und treuen Gehülfen ꝛc. Er war es auch, der 1665 als Bevollmächtigter Friedrich Wilhelms einen lange geführten Streit zwischen dem Churfürsten von Mainz und dem Ernestinisch-Sächsischen Hause über die Stadt Erfurt gütlich beilegen half. Letzteres entsagte der zeither geübten Schutzherrlichkeit und andern Gerechtsamen über Erfurt und dessen Gebiet und erhielt dafür das Amt Capellendorf, welches der Churfürst von Mainz im Jahre 1508 wiederkäuflich an sich gebracht hatte.“

In v. Thumshirns Lebenslaufe ist noch sein frommer Eifer für Förderung einer Ausgabe von Luthers Schriften hervorgehoben. „Als der Verlag wegen des eingefallnen Türkenkrieges“ — heißt es dort — „erliegen bleiben wollte, so hat er anderer Orten bei die 4000 Gulden entlehnet, sich als Selbstschuldner verschrieben, und das Geld dargeschossen, sonst das Werk ohne dergleichen stattlichen Beytrag nicht wäre beendigt worden.“

Seit 1640 mit der Tochter des verstorbenen Canzlers Bertram verbunden, lebte er in glücklicher Ehe, die durch die Geburt von 9 Kindern gesegnet wurde, wovon 6 ihn überlebten. Noch wird ausdrücklich seine collegialische Vertraulichkeit und seine Wohlthätigkeit gegen Arme, Witt-

wen und Waisen, so wie sein durch theologische Erkenntnisse theoretisch gestütztes Christenthum gerühmt.

Er endete sein verdienstvolles, erfahrungsreiches Leben im hiesigen Pohlhofe am 24. Nov. 1667, voll Dankesausdrucks gegen die göttliche Vorsehung, auch gegen seine durchlauchtigste Landesherrschaft, voll hoher Begriffe über die Schwere seiner Amtspflichten, wie wir aus seiner letzten diesfallsigen Aeußerung erkennen: „Es sei ein Großes, Canzler zu sein, welches doch die Wenigsten glaubten und bedächten." Er verschied in der rührend demuthsvollen, selig gläubigen Fassung, die den wahren Christen bezeichnet und ziert.

Von den kaiserlichen Plenipotentiarien am Friedens-Congresse waren es Graf Trautmannsdorff und Volmar, mit denen die Altenburgische Gesandtschaft in sehr nahen und häufigen geschäftlichen Verkehr zu treten Beruf und Gelegenheit hatte. Beide erwiesen sich als Männer von überwiegendem Geiste und großer Energie, sie wurden die eigentliche Seele der Vertretung des Reichsoberhauptes, obwohl bei weitem nicht in gleichem Sinne für das Friedenswerk förderlich. Maximilian Graf Trautmannsdorff war in der evangelischen Confession geboren und erzogen; obschon er als Erwachsener zur katholischen Kirche übergetreten, so hatte jener Umstand doch zur Folge, daß die katholische Geistlichkeit ihm nicht recht traute, und er über seine Wirksamkeit zur Beseitigung der evangelischen Religionsbeschwerden Vorwürfe hören mußte. Glücklicherweise besaß er zur Zeit seiner Mission nach Osnabrück, bekleidet mit den Würden eines Kaiserl. Geh. Raths und Oberst-hofmeisters, des Kaisers Ferdinand III. Vertrauen in einem außerordentlichen Grade und fand sich durch dessen eigenhändige geheime Instruction ermächtigt, den endlosen Zögerungen am Congresse ein Ende zu machen. Als ein Staatsmann, der sich durch offnes, klares Wesen und umsichtige

Auffassung der Verhältnisse und Geschäfte bei Freund und Feind empfahl, allgemein Respect und Zutrauen einflößte, förderte er in der Zeit zwischen seiner Ankunft im November 1645 und seiner Rückkehr nach Wien im Juli 1647 die Annäherung der Parteien unter den deutschen Reichsständen mit bereitwilligem Eifer, schritt auch gleichzeitig, gegenüber den Satisfactions- und Ländergelüsten der Schweden und Franzosen, als er die Vergeblichkeit eines Ausgangs der Verwickelungen ohne vom deutschen Reiche zu bringende große Opfer erkannte, zu folgenvollen Zugeständnissen und Vorbereitungen der Abschlüsse über fast alle Hauptpunkte. Indessen hatte er die gleich anfänglich gehegte Besorgniß, daß seine Abwesenheit von Wien werde insbesondere von spanischer Seite benutzt werden, um ihm das Vertrauen seines Kaisers und Herrn zu entziehen und diesen für Aufgeben des Friedensversuchs zu stimmen, so sehr der Verwirklichung nahen sehen, daß er gerathener fand, sein förderliches Einwirken in Wien fortzusetzen, als am Congreßsitze zu bleiben.

Dr. Isaak Volmar, kaiserlicher Geh. Rath, des Erzherzogs Ferdinand Carl Cammerpräsident, am Congresse zu Münster nebenbei Vertreter der im Elsaß und Sundgau betheiligten unmündigen erzherzoglichen Relicten zu Innsbruck, aus Weinsberg gebürtig, wird als einer der geschicktesten Publicisten seiner Zeit geschildert, dem jedoch bei starker Charakter- und Geisteskraft die Gabe, in milderen Formen und Worten zu negotiiren, fehlte. Daher bezeichnen auch die von ihm in den Acten zu lesenden Auslassungen und Unterredungen uns Volmar mehr als einen gefürchteten Unterhändler und zähen Geschäftsmann, als in der Eigenschaft eines mit Vertrauen beehrten Fortsetzers des von Trautmannsdorf so glücklich begonnenen Werkes. Unter Volmars Einwirken zog sich die kaiserliche Gesandtschaft auch von Seiten unseres biedern v. Thumshirns den begründeten Vorwurf der Wortbrüchigkeit zu, und selbst in den letzten Monaten vor der Unterzeichnung der Friedens-

Instrumente fehlte es nicht an Zweideutigkeit des Benehmens und an unsäglicher Geschäftsnoth, die vorzüglich Volmar mit verursachte.

Bei den Abgesandten der Krone Schweden, Johannes Graf Oxenstierna, einem Sohn des berühmten Zeitgenossen und Staatskanzlers Gustav Adolphs, dem er freilich an Geistesgaben ziemlich ungleich war, und Johannes Adler Salvius, Freiherr auf Derneholm, Adlersburg u. s. w., mit dem die Königin Christina von Schweden während des Congresses einen sehr merkwürdigen vertrauten Briefwechsel unterhielt — bei diesen zwei Sternen erster Größe am damaligen politischen Horizonte in Westphalen sehen wir nach Inhalt der Acten unsern trefflichen Landsmann in sehr hoher Geltung und innigstem Gedanken-Austausch stehen, der nur einige Mal durch harte Zusammenstöße, besonders mit dem übermüthig wortreichen Grafen Oxenstierna, erschüttert wurde. Zahlreiche Actenblätter berichten von aufwartenden Deputationen, bei denen Thumshirn den Sprecher zu machen hatte, von Aufträgen, die er im schwedischen Gesandtschaftsquartier zu hinterbringen hatte, oder die von dort ihm aufgeladen wurden. Was im Friedens-Instrumente zuletzt zu Kraft und Gültigkeit gekommen an Bestimmungen über das Normaljahr 1624 für das freie protestantische Religions-Exercitium, über Gleichheit dieser Glaubenspartei in der Grundverfassung des Reichs, und sonstige allgemeine deutsche Angelegenheiten, wir haben es, genau besehen, als von Gott gesegnete Ausflüsse des angeführten Austausches und Verkehrs mit den Schweden, als Ergebnisse ihres kräftigen Strebens nach möglichster Zufriedenstellung der protestantischen Reichsstände anzusehen.

Von den französischen Congreßgliedern kann eigentlich in der uns hier vorliegenden Betrachtungsweise blos Abel Servient Comte de la Roche, vordem unter Richelieu als dessen Secretair herangebildet, eine Erwähnung verdienen. Er, ein feuriger lebhafter Geist, Franzose durch und durch, zuweilen von unerträglichem Hochmuth, stellt sich, nach den

die Unterhandlung mit Frankreich betreffenden Actentheilen, als den materiell eingehenden und wirksamen Negotiateur dar, obwohl die Conversation mit ihm, der kein Deutsch verstand, blos in französischer oder lateinischer Sprache konnte geführt werden.

Von den deutschen Congreßgliedern, außer den Chursächsischen, auf deren Mißstellung am Congresse uns eine der nachfolgenden Skizzen führen wird, gedenken wir schließlich nur ganz kurz:

der Abgesandten des Reichserzkanzlers, Churfürsten von Mainz, des Kanzlers von Reigersberger, und des Hofraths Dr. Krebs, die beide bei Führung der Reichs-Dictatur auf den Geschäftsgang starken formellen Einfluß hatten, und über deren einstigen argen Zusammenstoß mit v. Thumshirn eine unserer Skizzen Näheres bringen wird;

ferner

des Churbrandenburgischen Geh. Raths und Gesandten Johannes Fromhold, den die Acten bei mehreren Conflicten als wohlgesinnt und friedliebend hervorheben:

weiter

des Vertreters des Bischofs von Würzburg, Johann Philipp von Vorburg, dessen conciliatorischer Sinn im Momente einer schlimmen Crisis auch unseres von Thumshirns volles Vertrauen sich gewann;

endlich

des Braunschweig-Lüneburgischen Geh. Raths und Vice-Canzlers Jacob Lampadius, ein vielerfahrener, äußerst tüchtiger Geschäftsmann, den wir als Congreß-Gesandten in allen seinen Abstimmungen auf der guten Seite stehen und unseres v. Thumshirns Vota und Aufsätze mit tüchtigen Gründen unterstützen und mit lautem Beifall aufnehmen sehen.

Erste Skizze.

Wie von Thumshirn um die Erörterung der evangelischen Religions Beschwerden und um deren Berücksichtigung im Friedens-Vertrage sich hoch verdient machte.

Nach endlicher Beseitigung der aufgestoßenen Ceremonielzweifel und anderer Nebenpuncte und Vorfragen, welche die eigentliche Eröffnung der Congresse zu Münster und Osnabrück verzögert und erschwert hatten, während gleichzeitig die zerstörende Kriegsfackel in fast allen Ländern und Gauen des unglücklichen Deutschlands fort und fort entbrannte, war es bis zum October 1645 mit dem ersten Austausche der Friedens-Propositionen doch dahin gediehen, daß über die von Frankreich und Schweden dargelegten, noch ziemlich allgemein gehaltenen, Aufstellungen des Friedenszieles und der zu erledigenden Verhandlungspuncte eine Gegenerklärung des kaiserlichen Hofes vorlag und den beiden Kronen mit Vorwissen der reichsständischen Gesandtschaften übergeben wurde. Diese kaiserliche Resolution konnte aber, weil ihr kein Reichsgutachten vorausgegangen war, nur als eine einseitige und vorläufige Gegenerklärung gelten, und es hatte sich bereits herausgestellt, daß bei diesen Friedens-Tractaten, so weit sie in die Angelegenheiten des Reichs einschlagen mußten, die Schweden und die evangelischen Reichsstände die eine zusammenhaltende Partei aus-

machen würden, die andere Partei aber der Kaiser und die katholischrn Stände im Reiche, während die Franzosen in dem wichtigen Verhandlungspuncte der Religionsbeschwerden gleichgültig oder gar abgeneigt gesinnt, je nach den Umständen es bald mit der einen, bald mit der andern Partei halten mochten. Um nun ihres Theils dem Hauptwerke förderlich zu werden, auch bevor es zu einem vollständigen uud förmlichen Gutachten aller dreier Reichscollegien — des churfürstlichen, des fürstlichen, des reichsstädtischen — kommen konnte, beschlossen die Gesandten der evangelischen Stände zu Osnabrück die Ausarbeitung eines präparatorischen Gutachtens „auf der beiden Kronen Propositiones und die darauf ertheilten kaiserlichen Responsiones.“ Als Deputirte für diese wichtige Vorarbeit wurden ausersehen der Sachsen-Altenburgische, der Braunschweig-Lüneburgische, der Reichsstadt Nürnbergische und der Straßburgische Gesandte. Bei der Vertheilung der Materien, welche diese 4 Gesandtschaften unter sich beliebten, fiel unserm gelehrten Landsmann von Thumshirn die Aufgabe zu, die Gravamina ecclesiastica [5] zusammenzutragen. Daß er diese Aufgabe mit vielem Fleiße und Geschicke löste, davon geben die acht eng gedruckten Seiten in groß Folio*) sprechendes Zeugniß, welche dieser Abschnitt des ganzen reichsständischen Entwurfes ausfüllt. Wir finden darin

1) die wider den „geistlichen Vorbehalt“ [6] protestantischer Seits geltend zu machenden Rechtsgründe eben so geschichtlich als staatsrechtlich begründet,
2) den Zusammenhang des Rechts der Bestellung und Anordnung des publici exercitii religionis mit dem jure territoriali, [7] wie er protestantischer Seits in Anspruch genommen wurde, umständlich erörtert und aus dem Jus reformandi [8] nachgewiesen, daß die römisch-katholischen Reichsglieder nur durch widerrechtliche Thät-

---

*) A. P. W. T. I. p. 751—759.

lichkeiten die Churfürsten und Stände evangelischer Confession verhinderten, in ihren Landen das christliche Reformationswerk durchzuführen, vielmehr aber denselben alle seit 1618 und zuvor abgenommenen Stifter, Klöster, Kirchen, Schulen, Hospitäler, geistliche Einkünfte und dergleichen wiederum zu restituiren und an der Verfügung darüber und Verwaltung derselben keinen weitern Eintrag zu thun hätten;

3) finden wir denn alle zum Schutze evangelischer Unterthanen katholischer Landesherren im Westphälischen (Osnabrückschen) Friedens-Instrument pactirten vorsorglichen Maßregeln schon hier erörtert;

4) ferner wird dem Mißbrauche der geistlichen Jurrisdiction womit römisch-katholische Erzbischöfe und Bischöfe, ja selbst die päbstlichen Nuntii, in Ehesachen und sonst noch, in die Gebiete der evangelischen Reichsstände eingriffen, standhaft entgegen getreten;

5) endlich ist, nebst andern Störungen des Religionsfriedens durch „verbitterte Schriften," insbesondere das ganz unhaltbare feindliche Restitutions-Edict Kaiser Ferdinands II. von 1629, durch welches Alles auf den Status quo von 1555 zurück gezwängt werden sollte, als ein zu beseitigendes Gravamen ecclesiasticum nachdrücklich hervorgehoben.

Mit vollem Rechte sagt v. Thumshirn im Eingang: „Welche Gravamina aber gleichwohl nicht darum erzählet werden, Trennung zu machen, Jemanden zu beleidigen, oder den Religionsfrieden und andere Reichs-constitutiones in einigen Disputat zu ziehen, sondern nur zu erweisen, was dießfalls für Obstacula pacis[9] ganz offenbar am Tage liegen, ohne deren Wegräumung kein sicherer Ruhestand im Reich zu verhoffen, noch zu vermuthen, daß die löblichen Kronen, welche ihre Securität in der Deutschen Beruhigung setzen und fundiren, die Waffen niederlegen werden, ehe und zuvor diese starke Quelle des Mißtrauens, Widerwillens, und daraus folgender Zerrüttungen, durch gütliche Beilegung

gänzlich und aus dem Grund erhoben und abgeleitet worden." Mit diplomatischer Feinheit schließt er seine Arbeit durch dankbares Rühmen des guten Willens kaiserlicher Majestät und der Kronen Frankreich und Schweden, und mit gutem Zutrauen zu den katholischen Mitständen, — eine einstige Fügung der Weltregierung, die wir freilich noch gegenwärtig, leider! als undenkbar anzusehen haben, in den Worten andeutend: „Evangelischen Theils sucht man, mit ihren lieben Reichs-Gliedern, ungeachtet des Unterschieds der Religion, in redlichem deutschen Vertrauen, Friede und Einigkeit zu leben, bis Gott Gnade giebt, daß sie in Einigkeit des Glaubens und der Wahrheit zu uns treten, und also beide Theile eine Heerde unter dem einigen großen Seelenhirten Christo Jesu werden und verbleiben mögen."

Ueber diesen ersten Entwurf wurde hierauf in fleißigen Sitzungen der evangelischen Gesandtschaften, bis zum 27. November 1645, genauestens Rath gepflogen, nach deren Schlusse aber derselbe durch den Magdeburgischen Directorial-Gesandten in eine „vollständiges Gutachten" betitelte Haupterklärung umgegossen. In derselben finden wir unsers Thumshirn schöne Vorarbeit mit geringen Abänderungen und Zusätzen aufgenommen.*) Der gegen den Schluß hin eingeschaltete Passus: „dabei denn auch den Franciskanern und andern Ordensleuten derogestalt Einhalt zu thun, daß sie an diesen Frieden mit verbunden seyen, und die Evangelischen, als vor diesem geschehen, ferner zu turbiren sich nicht unterfangen können," zeigt uns klar, wie große Unstatten in jenen Zeiten, wie in späteren, aus der Existenz und den Immunitäten der Bettelorden im heiligen römischen Reiche mögen hervorgegangen sein.

Kurze Zeit nachher, im December 1645, vereinigte man sich zu Osnabrück zu einer neuen Umgestaltung der Gravaminum in der Form, dergestalt nämlich, daß je abge-

*) A. P. W. T. I. p. 814—822.

sonderte Aufsätze die politischen Beschwerden und die Religionsbeschwerden umfassen sollten, weil vorauszusetzen war, daß bezüglich der ersteren die katholischen Reichsstände sich anzuschließen und gemeine Sache mit den Evangelischen zu machen geneigt sein möchten, nicht so aber bezüglich der den Religionspunkt betreffenden Theile der entworfenen Erklärung. Ganz originell stimmte v. Thumshirn diesem Vorschlage unter folgenden Ausdrücken bei:*) „Altenburg halte den Vorschlag auch für gut, denn es das Ansehen nie gehabt, daß der Aufsatz die terminos eines bloßen Informations=Projectes überschreiten sollte, und weil wir viele Sachen in's Mittel würden bringen müssen, wodurch nichts als crabrones (Wespen) zu irritiren und odium zu erlangen, geschähe es besser durch die Kronen, so breitere Rücken hätten und mehr tragen könnten und wollten denn wir; derowegen sollte man die Gravamina separiren, und trachten, damit man die Catholischen zur Handlung, durante hoc conventu, sub umbra conorarum,[10] persuadire, denn da werde mit Gottes Hülfe, eher als sonst niemalen, emergiren (etwas herauskommen) können; die Absentes[11] würden darwider nichts einzuwenden vermögen, weil der Convent weltkundig und man zur Genüge invitirt worden, Jeder auch zu jeder Zeit mit einzutreten habe. Coronae refragiren nicht (haben gegen diese Separation der Gravaminum keine Einwendung), sondern sehen, sonderlich die Schwedische, gern, daß man causas communes[12] separire und, so lange man könne, mit und neben den sedatis (in Ruhe stehenden, beschwichtigten) Catholicis stehe, die Gravamina (ecclesiastica) freundlich apart erledige, und den Rest bis nach erfolgter Replik zum ordentlichen Votiren verspare. Galli hätten zwar vermeint, man sollte dem Faß den Boden auf einmal ausstoßen, und unser ganzes Opus zugleich vorlegen, aber Schweden werde ihnen die Opinion schon benehmen und die Beförderung der Tractaten ihnen eifrig angelegen seyn lassen."

*) A. P. W. T. II. p. 99.

Eins der solchergestalt in's Reine gebrachten Exemplare der Gravaminum Evangelicorum hatten denn die Gesandten von Altenburg, Braunschweig, Lüneburg und Straßburg, als Deputirte im Quartiere der kaiserlichen Gesandtschaft, an deren Spitze bereits der thatkräftige Graf Trautmannsdorff sich befand, am 15. December 1645 abzuliefern und förmlich zu insinuiren.

Als nun, in Voraussicht der Weitläufigkeit dieses Hauptzweiges der Friedens-Negotiationen, für den Betrieb der Religionsbeschwerden im Januar 1646 die Gesandten von Altenburg, Weimar, Braunschweig, Hessen-Cassel, Mecklenburg, der Wetterauischen Grafen, und der Reichsstadt Straßburg als besondere „Deputati ad Gravamina“ [13] ausersehen wurden, fiel diesen Deputirten, an deren Spitze also unserm v. Thumshirn, nach eingelangter erster Gegen-Erklärung der catholischen Gesandtschaften zu Münster, die Geschäftslast ob, die hierüber unter den Evangelischen zu Osnabrück ausgetauschten Ansichten und vereinbarten weiteren Erklärungen in kurze Negotiationspunkte zusammen zu stellen, und geschah dies zuerst im Betreff des schlimmsten Differenzpunktes, des „geistlichen Vorbehalts,“ unter dem Titel*): „Media compositionis in puncto reservati ecclesiastici, [14] von Seiten der Evangelischen. Hier finden wir zum ersten Mal das Jahr 1618 als einen Zeitpunkt bezeichnet, dessen status quo bezüglich der Erz- und anderen Stifter, auch anderen geistlichen Güter, zu allernächst wieder herzustellen sey. Dieser Zusammenstellung schloß man alsbald eine weitere bezüglich der übrigen Religionsbeschwerden an und legte beide Aufsätze in des Grafen Trautmannsdorff Hände im Februar 1646, vertrauend auf dessen Geneigtheit, die Versöhnung der catholischen Reichsstände mit den evangelischen, und somit den innern Frieden im deutschen Reiche von kaiserlicher Seite zu vermitteln, damit die mißliche Einmischung der Schweden und Fran-

*) A. P. W. T. II. p. 566.

zosen in diese deutschen Angelegenheiten nicht um sich greife. Es zeigte sich indessen anfänglich ein unerwarteter formeller Anstand auf Seiten der catholischen Gesandtschaften zu Münster, welche, ihre Prinzipale als die verletzten und Beschwerdeführenden Theile — „gravati“ non „gravantes“ — ansehend, sich nicht zumuthen lassen wollten, zu annähernden Vergleichsversuchen in Osnabrück sich einzufinden, also gleichsam „ihrem eigenen Unglück und wissenschaftlichen Schaden erst nachzuziehen.“ Schon war Graf Trautmannsdorff geneigt, seine anfängliche Zusage, daß Osnabrück der Verhandlungsort für diesen Negotiationspunkt bleiben solle, um der Catholiken Widerstands willen zurückzunehmen, da bewirkte, bei einer Conferenz am 11. Febr. 1646, unseres Thumshirn festes Beharren das Gegentheil:*) „In weiteren Schriftwechsel sich einzulassen, würde nicht rathsam seyn; es möchte daraus nur Widerwille, Verlängerung und Verzögerung entstehen. Was einmal beliebt worden, das müsse nimmer zurückgezogen werden, zumal die Schwedischen Gesandten sich auch hierzu nicht verstehen würden; wäre der Münster'schen Erscheinen auch nur ad audiendum et referendum,[15] so würde man doch alsdann einander besser verstehen und kennen lernen; man wolle sich protestantischer Seits ebenfalls löblich christlich und wohl finden lassen.“

Es bewirkte diese offene, feste Gegenrede in der That die Realisirung des Annäherungs-Versuchs, auf welchen hierauf im April 1646 die mit den nach Osnabrück herübergekommenen Münsterischen Deputirten abgehaltenen Conferenzen abzielten. Das mögen sehr peinliche und anstrengende Geschäftstage für unsern Thumshirn gewesen sein. Wie man dabei anfänglich noch gar seltsam nach juristisch-advocatorischer Cautelar-Politik der Aufgabe, als Kläger gleichsam mit dem ersten Satze oder auch mit der Replik hervorzugehen, auszuweichen unternahm, so verblieb es auch

*) A. P. W. T. II. p. 574.

in materialibus bei dem schroffsten Gegensatze bezüglich der Auffassung des Wesens und der Consequenzen des Religionsfriedens von 1555, und die Münster'schen Deputirten reisten nach Münster zurück, mit Hinterlassung des Eindrucks auf Seiten der Evangelischen: „es möchte jenen mit Abthuung der Gravaminum ecclesiasticorum kein rechter Ernst, sondern alles nur zur Protraction der Sache[16] und dahin angesehen seyn, daß inmittelst die Haupttractaten mit den Kronen geschlossen, die Gravamina hingegen auf einen Reichstag oder andern Compositionstag hinausgestellt werden möchten."

Darum negotiirten die evangelischen Deputirten gleich nach der Abreise der Münsterischen ausdrücklich dahin, von der kaiserlichen Gesandtschaft die Zusicherung zu erhalten, daß dieser Verhandlungspunkt, gleich anderen, bis zur Ratification durchgeführt und dem schließlichen Friedens-Instrumente jedenfalls mit inserirt werden müsse. Es stieß sich die Erreichung dieses Ziels damals, und noch gar lange nachher, an dem protestantischer Seits geforderten Normaljahr 1618, an dem catholischer Seits erstrebten Zurückkommen auf den geistlichen Vorbehalt, dergestalt, daß nur auf die nächsten 60, 80 oder 100 Jahre die vormals geistlichen Stifter den protestantischen Landesherrn zu ruhigem Besitz und Genuß zu lassen, nach Ablauf solcher Zeiträume aber erst eine definitive Regulirung im Rechts- oder Güte-Wege eintreten sollte, endlich vornehmlich an dem entschiedenen Widerstand des kaiserl Hofes gegen das Ansinnen, in seinen eigenen Erblanden das bereits damals mit Gewaltschritten niedergehaltene evangelische Religions-Exercitium wieder gesetzlich aufleben zu lassen, und Vergünstigungen zum Besten verfolgter Evangelischer unter seinen Unterthanen unter auswärtiger Mächte Einfluß zuzugestehen.

Es kann nicht unsere Aufgabe seyn, in diese Reihe von Lebensbildern aus der Theilnahme unsers trefflichen Landsmannes an den Westphälischen Friedenscongressen eine genaue Darstellung der Einzelnheiten in den Wechselfällen des günstigen und ungünstigen Standes des wichtigen Negotia-

tionspunktes, von welchem in gegenwärtiger Skizze die Rede ist, aufzunehmen und den Verhandlungen in ihre labyrinthischen Gänge zu folgen. Dadurch nur wäre es anschaulich zu machen, welches bedauerlich peinliche Loos zwischen 1646 und 1648 den wohlgesinnten patriotischen Staatsmännern, die hier bald vereint, bald in separaten Negotiationsversuchen an dem großen Friedenswerke arbeiteten, in den allermeisten Wochen und Tagen bereitet war. Dann würde es sich zeigen, wie es gekommen, daß durch des kaiserlichen Principal-Gesandten Grafen v. Trautmannsdorff regen Eifer, aufrichtige Friedensliebe und überwiegendes Ansehen zwar bedeutende Annäherungen zwischen den katholischen und protestantischen Parteien zu Stande gebracht und in vielen Punkten die letzteren bereits zufrieden stellende Entwürfe dieses Theils des Friedens-Instrumentes in's Mittel gelegt wurden, dennoch aber dieser große verdienstvolle Friedensstifter am 6. Juli 1647 unaufhaltsam die Rückreise nach Wien antrat, ohne sein Werk abgeschlossen und beendigt zu haben. Wir würden mit Schmerzen ersehen, daß nach dem Abgange des Grafen Trautmannsdorff vom Friedenscongresse sehr zweideutige Erklärungen, welche die bereits als ausgemacht gegoltenen Zugeständnisse wesentlich einzuschränken schienen, und eine, völligen Bruch in Aussicht stellende, Haltung der zurückgebliebenen kaiserl. Gesandten Graf Lamberg, Volmar und Crane, große Noth und Verlegenheiten bereiteten. Mit Beruhigung würden wir es dazu kommen sehen, daß endlich doch alle entgegenstehenden Schwierigkeiten überwunden und eine gemeinsam beliebte Fassung der Friedensartikel in puncto Gravaminum circa ecclesiastica[17] am 24. März 1648 von dem kaiserl. Gesandten Joh. Crane, dem schwedischen Joh. Adler Salvius, dem kurmainzischen N. Georg Reigersperger und unserm Wolff Conrad von Thumshirn, — von diesem in seiner seit dem September 1647 angetretenen Eigenschaft als förmliches Directorium der evangelischen Reichsglieder — unterzeichnet wurde, ein hocherfreuliches Endergebniß, welches weiterhin

in jenem Jahre vor dem wirklichen Friedensschluß nur noch einige Abänderungen, hauptsächlich zum Behuf der Ausschließung der kaiserlichen Erblande von den Wohlthaten dieser Vereinbarungen, nach langem Widerstande von Seiten der Schweden zu erleiden hatte. Wir begnügen uns mit dem aus allen bezüglichen Blättern der von Meiernschen Sammlung, aus Auszügen der Acten, aus Protocollen, Relationen, Projecten und Gegen-Projecten zu bewahrheitenden ehrenvollen Zeugnisse, daß in jedem Momente der Crisis es unser Thumshirn war, der im Genusse unveränderlichen Vertrauens aller Collegen mit gewandter Rede und unermüdeter Feder einzugreifen hatte, daß von ihm, wie von andern Congreßmitgliedern, in beschwerlichem Hin- und Herreisen zwischen Osnabrück und Münster, in Conferenzen und Sitzungen zu früher und später Tageszeit, gewöhnlich schon Morgens um 8 Uhr und sehr häufig von Nachmittags 2 Uhr an, keine Strapaze und Mühe gescheut wurde, und daß er seit der Abreise des Grafen Trautmannsdorff insbesondere ritterlich für das Princip die Lanze einsetzte: was dieser einflußreiche Vertreter des kaiserlichen Hofes zum Besten des Friedenswerkes eingeräumt und verabredet habe, dabei müsse es unabänderlich das Bewenden behalten Nur einige Specialitäten seien zum Ruhme unseres Landsmanns hier noch hervorgehoben.

So erkannte er gegen Ende December 1646 mit richtigem Tacte, daß beim unmittelbaren mündlichen und schriftlichen Austausche zwischen Protestanten und Katholiken die Verwirrung und Verfeindung nur immer mehr anwachsen werde, und daß eher noch dadurch gedeihliche Fortschritte zu erreichen sein möchten, wenn einer Seits die kaiserlichen Gesandten Namens und im Auftrag der katholischen Münsterschen Gesandtschaften, anderer Seits die Schweden unter steter Communication, beziehungsweise persönlichem Zugegensein eines Ausschusses der evangelischen Gesandtschaften zu Osnabrück im Nebengemache des Conferenzzimmers, zu

detaillirten Tractaten übergehen wollten.*) Mit eindringlich feiner Rede empfahl v. Thumshirn bei der Neujahrs-Visite dem Grafen Oxenstierna diesen Verhandlungsmodus, mittelst dessen hierauf in der That erhebliche Annäherungen erreicht wurden.

So ist von ihm im Laufe solcher Tractaten eine erneuerte Formulirung der Erklärung der Evangelischen — wie v. Meiern sich ausdrückt**) — „begriffen und verbessert" worden, 10 Folioseiten im Druck umfassend in lateinischer Sprache.

So gingen von ihm im April 1647 die ersten in minder wichtigen Religionsbeschwerden von der anfänglichen Rigorosität zu möglichster Nachgiebigkeit einlenkenden Vota***) aus, mit der vernünftigen Erklärung, daß „auf allen Fall, wenn es ja nicht weiter zu bringen, den in Frage stehenden Ständen und Unterthanen (hier sind hauptsächlich die der kaiserlichen Krone untergebenen in Schlesien gemeint) nichts zu vergeben, sondern ihnen ein Mehreres zu erlangen vorzubehalten seyn würde. Seiten des fürstlichen Hauses Sachsen wolle man (nämlich um solcher Nebenpunkte willen) die schwere Verantwortung wegen des unsäglichen Jammers, so aus längerer Fortsetzung des Krieges zu gewarten, nicht auf sich nehmen." So gingen ferner von unserm Thumshirn die Einleitungen zu Berathung der Evangelischen über eine Art Ultimatum ihrer Partei†) im Januar 1648 und die zur nämlichen Zeit gemachten Versuche, durch engere vertraute Besprechungen mit den friedliebenderen katholischen Gesandten, namentlich dem Bischöflich Würzburgischen von Vorburg und dem Chur-Bayernschen dem ersehnten Ziele näher zu kommen, gar ernstlich aus.

Kurz zuvor hatte der Chursächsische Gesandte Dr. Leuber von seinem Hofe die gemessene Instruction erhalten, sich

*) A. P. W. T. IV. p. 29.
**) Cit loco p. 87.
***) A. P. W. T. IV. p. 191.
†) A. P. W. T. IV. p. 939.

des Directorii inter Evangelicos“ nicht anzunehmen, indem man von Dresden*) aus das größte Mißfallen daran vorgab, daß die Reichs-Sachen den Schweden, also einer auswärtigen Macht, so sehr in die Hand gegeben werden sollten und daher der Churfürst zu solchen „Directionibus und Communicationibus“ seine Ministros nicht gebrauchen lassen wollte.“

Wie aus jener auffallenden Stimmung des Dresdener Kabinets und dessen engem Anschließen an das zu Wien unserm Thumshirn Anlaß zur kräftigen Verantwortung gegen verläumderische Beschuldigungen gegeben war, soll in einer besonderen Skizze des Mehreren geschildert werden.

---

*) A. P. W. T. IV. p. 859.

Zweite Skizze.

Wie von Thumshirn für die ausdrückliche Erstreckung des Inhalts des Friedens-Instruments auf die Reformirten im deutschen Reiche wirksam ward.

Sehr wesentlich wirkte v. Thumshirn gleich vom Anfange an mit bei der Regulirung des Verhältnisses der zur Confession der reformirten Kirche sich haltenden Reichsstände (Brandenburg, Hessen, Anhalt u. s. w.) in Hinsicht auf deren ganze und völlige oder nur beschränkte und bedingte Einschließung in die Endergebnisse der Verhandlungen am Friedenscongresse, ein Verhandlungspunkt, welcher sehr oft auftauchte, dann wieder still stand, und erst nach vielen Mühen im Art. VII. des Friedens-Instrumentes zu nur leidlicher Zufriedenheit der Betheiligten seinen Abschluß erhielt. Mochte hierbei der Sachsen-Altenburgische Bevollmächtigte, bei seinem hellen Kopf und seiner redlichen, treueifrigen Gesinnung als deutscher Patriot, für seine Person von ganz schonender Auffassung der Interessen der Reformirten ausgehen, und den lebhaften Wunsch hegen, daß der nun einmal seit Luthers Zeit bestehende bedauerliche Zwiespalt unter den Anhängern der Kirchenverbesserung nicht in schroffer Ausschließung der reformirten Vaterlandsgenossen von den Wohlthaten des Friedensschlusses an das Tageslicht trete, dennoch konnte und durfte er nach der

Stellung seines Hofes und als Sachse das Vorgehen mit vorsichtigster Bedachtnahme in diesem Punkte nicht unterlassen. Und so bethätigte dieses sein Verhalten abermals seine große Gewandtheit und seinen hervortretenden Einfluß.

Es ist sehr interessant zu lesen, was vornehmlich aus den Sachsen-Altenburgischen und Weimarischen Gesandtschafts-Relationen*) über diese Hergänge sich zusammengestellt findet. Nur das Wichtigste sei in gegenwärtige Skizze aufgenommen.

Auf Andringen der Reformirten hatten die Schweden in ihren ersten Friedens-Propositionen diese Confessionsverwandten als unter dem Religionsfrieden mitbegriffen und als „omnium supra infraque de Evangelicis dictorum pari cum iisdem jure participes"[20] bezeichnet. Von Seiten der kaiserlichen Congreß-Gesandtschaft war indessen diese Aussicht auf deren Gleichstellung mit den Lutheranern durch die Clausel: „Sacra Caesarea Majestas non adversatur, quo minus illius et hujus Pacis beneficio, si ipsi velint et quiete vivant, uti frui possint,"[21] erheblich abgeschwächt und gefährlichen Einwendungen blosgestellt worden.

Da die Reformirten sich hierbei natürlich nicht beruhigen konnten und somit tieferes Eingehen nicht zu vermeiden war, fiel schon im October 1645 dem Sachsen-Altenburgischen Gesandten die Aufgabe zu, die Feder zu ergreifen, um den diesseitigen Standpunkt durch eine Ausarbeitung zu wahren. Sie führt die Aufschrift „Conditiones,[22] so den Reformirten vorgelegt worden, um in den Frieden mit eingeschlossen zu werden," und bildet die erste Grundlage der später formulirten bezüglichen Friedensbestimmung. Denn hier schon finden wir, mit Hinblick auf den Statum quo sowohl als auf künftige mögliche Successionsfälle, die Cautel dargelegt: „2) daß die Stände reformirter Religion hinführo in denen Landen, die sie bereits haben, oder noch er-

---

*) A. P. W. T. VI. p. 239 etc.

langen möchten, ihren Unterthanen weder sub praetextu Juris territorialis, episcopalis oder patronatus,[23] noch einigen andern Prätext, reformirte Prediger oder Schuldiener aufdringen, noch die Pfarr- und Schulgebäude, noch der Pfarrer und Schuldiener Besoldung entziehen, sondern 3) bey vorgehenden Vacanzen, in Kirchen und Schulen, darin die Augsburgische Confession anjetzo getrieben wird, oder künftig getrieben werden möchte, zugeben sollen, daß die Stellen, obgleich das Jus patronatus der reformirten Obrigkeit zuständig, mit Augsburgischen confessionsverwandten Personen ersetzet, dieselben auch, der Gemeinde Belieben nach, an Orten Augsburgischer Confession examinirt und ordinirt werden."

Dieser Aufsatz wurde, im Einverständniß mit den übrigen evangelischen Gesandtschaften zu Osnabrück, der Schwedischen Gesandtschaft zu weiterer Vermittelung eingehändigt. Man dachte sich dabei die Abwickelung des Geschäfts in Form eines Separat-Reverses von Seiten der Reformirten, während dann im Friedens-Instrumente selbst ihrer in ganz allgemeinen Ausdrücken gedacht werden sollte. Bei den Schweden fand Thumshirns Arbeit völlig Beifall. Allein nicht so bei den reformirten Gesandtschaften, deren Bemühen von da an ganz besonders darauf hinauslief, zu deduciren, „sie seien schon im Besitze einer Gleichstellung als Augsburgische Confessionsverwandten; somit handle es sich gar nicht um ihre Einschließung (inclusio) in den Religionsfrieden und dieserhalb etwa ihnen zu stellende Bedingungen, vielmehr darum, daß sie nicht einer Ausschließung (exclusio) ungerechter Weise ausgesetzt werden möchten und könnten."

Nach mehrfachen Discussionen und längerem Stillstande näherte man sich, hauptsächlich mit auf eine von Seiten der General-Staaten in Holland eingelaufene warme Intercession, in Entwürfen von Projecten und Gegenprojecten des bezüglichen Friedens-Artikels.*) Namentlich schlugen die

*) A. P. W. T. VI. p. 248.

Fürstlich Sächsischen Gesandten die annähernde Fassung vor:

„Reformati Status hujus et Religiosae pacis securitate non minus quam Augustanae Confessionis et Catholici Status gaudeant, ipsisque contra turbantes Processus decernantur, salvis tamen pactis, quae de religione et ejus exercitio cum subditis suis iniverunt. Quodsi vero aliquis Principatus vel terra Augustanae Confessioni addicta, sive haerditatis devolutione, sive alia occasione, Dominum reformatae religionis nacta fuerit, vel princeps et dominus secularis ad reformatam religionem transierit, nulla fiat in publico religionis exercitio immutatio; in curia vero Concionatorem Aulicum suae confessionis habere omnino licitum fuerit. Deveniente autem ad Principem vel dominum Augustanae Confessionis, quod tamen de casibus futuris tantum intellectum sit, Principatu vel terra in qua hactenus reformata religio viguit, non nisi consentientibus provincialibus Statibus Augustanae confessionis exercitium introducat; ut vero Concionatorem Aulicum Augustanae confessionis habeat, consensu Provincialium statuum opus non sit, nec, si nobiles, civitates vel communitates sua sponte Concionatores Augustanae confessionis expectant.“ [24]

Hierin sehen wir denn genau das Jus reformandi in territorio — oder cujus est territorium ejus est religio[25] — in der Anwendung auf reformirte Landesherren und Staatsgebiete wesentlich modificirt, im Uebrigen aber doch billige Reciprocität und gerechte Erhebung auf die Stufe einer gleichen Geltung dieser Religionspartei im deutschen Reiche zugestanden.

Nachdem dennoch von Seiten der Reformirten Widerspruch erhoben wurde, der hauptsächlich aus ihrer Behauptung, sie seien so gut „Augsburgische Confessions-Verwandte wie die Lutheraner," somit mehr aus einem Wortstreite als aus Unzufriedenheit mit dem Wesen der vorgeschlagenen Bestimmungen hervorging, und am Schlusse

weiterer Zwischen-Projecte vereinigte man sich endlich zu dem, am 11. Novbr. 1647 unter Altenburgischem Directorio zur Dictatur gelangten, verglichenen Artikel *), bei dem es hierauf im Wesentlichen sein Bewenden behielt, obschon mit einiger unbedeutenden nachträglichen Abänderung und Abrundung, wodurch die Verhandlung sich bis zum März 1648 hinzog.

Gegen diesen Artikel sowohl als gegen den diesfallsigen Friedens-Instruments-Inhalt ließ Chursachsen — im Geiste der dort seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts herrschend gebliebenen streng lutherischen Bigotterie und aus politischen Motiven, die der Hinblick auf die Erbverbrüderung mit Brandenburg und Hessen dem Dresdener Kabinet an die Hand geben mochte — feierlichst protestiren. Daß dieser Chursächsischen Protestation die Sachsen-Altenburgischen und Weimarischen Gesandten vor ihrem Abgange von Osnabrück, im Mai 1649, „zu adhäriren" sich genöthigt fanden, ist aus der Stellung ihrer Höfe zum Dresdner sehr wohl erklärlich, immerhin aber im Geiste unserer Zeit eine uns nicht zusagende schließliche Wendung.

---

*) A. P. W. T. VI. 274 u. 280.

Dritte Skizze.

Wie von Thumshirn von Wien und von Dresden aus zu Altenburg scharf verklagt ward, und wie tapfer er die Beschuldigung abwehrte und bei seinem gnädigsten Herrn erfolgreich Gegenvorstellung that.

Es kann gewiß dem diplomatischen Vertreter eines Landesherrn bei einem hochwichtigen Congresse im Laufe der Tractaten kaum eine größere Widerwärtigkeit begegnen, als wenn er vom redlichen Bewußtsein erfüllt ist, mit äußerster Anstrengung seiner Kräfte zur Förderung eines großen Werkes mitgewirkt zu haben, ohne daß dabei der Buchstabe und Sinn der ihm von zu Hause mitgegebenen Instruction irgend eigenmächtig hintangesetzt oder gar ein wesentliches Interesse seines Hofes und seines Heimathlandes irgendwie gefährdet wurde, wenn er bereits in den guten Glauben und in die sichere Annahme, auf richtigem Wege vorzuschreiten und im Einverständniß mit der weit entfernten Principalschaft sich zu befinden, sich einwiegen durfte, nun aber unerwarteter Weise von daher ihm über dort eingelaufene Anklagen von Seiten eines beachtenswerthen fremden Hofes Mittheilungen zugehen und in gleichzeitig ihm ertheilten Verhaltungsbefehlen ein Schwanken seines höchsten Hofes nach jener Seite hin sich kund giebt, auch Schritte ihm angesonnen werden, die zu der bis dahin von ihm an-

genommenen Stellung nicht passen und überhaupt vom Hauptziele seines Bestrebens abführen. Auch diese mißliche Erfahrung sollte unser ausgezeichneter Landsmann, und zwar schon am Schlusse des ersten Jahres seiner Anwesenheit zu Osnabrück, machen. Die Art und Weise aber, wie v. Thumshirn die erlittene Unbill abzuwehren wußte, belegt so einleuchtend seine freimüthige charaktervolle Auffassung des Verhältnisses zwischen Herrn und Diener, der Inhalt seines Verantwortungsberichts vom 4. August 1646 ist ein so sprechendes Zeugniß für seine Klugheit und Umsicht, daß es unstreitig der Mühe lohnt, uns mit diesem Theile der vorliegenden Actenstücke in einem besondern Abrisse bekannt zu machen.

Der Churfürst Johann Georg I. von Sachsen, welcher von 1611 bis 1653 regierte, also auch in den von uns besprochenen Jahren der Friedens-Tractaten zu Osnabrück und Münster, hatte sich vom Anfange an lau bewiesen in Beziehung auf die Angelegenheiten und Unternehmungen der Protestanten, und auf die Seite des Hauses Oesterreich sich hin geneigt. Er hatte, nachdem sein eigenes näheres Interesse durch den Besitz der ihm 1622 für aufgewendete Kriegskosten in Pfand gegebenen Lausitzen und durch die ihm, als Ausnahme von dem kaiserlichen Restitutionsedict, bewilligte Innebehaltung der eingezogenen geistlichen Stifter Meißen, Merseburg und Naumburg, hinlänglich gewahrt war, nach kurzer und theilweise zweideutiger Theilnahme an des Schwedenkönigs Gustav Adolph Kriegsoperationen, mit dem kaiserlichen Hofe den Prager Frieden am 30. Mai 1635 zum großen Mißvergnügen der Protestanten abgeschlossen. Sein hierauf mit Oesterreich geschlossenes förmliches Bündniß zur Vertreibung der Schweden aus Deutschland hatte die Rache der Letzteren aufgestachelt und entsetzliche Verwüstungen nebst großer Entkräftigung über die unglücklichen chursächsischen Lande gebracht, bis 1645 ein Waffenstillstand unter Auflegung beträchtlicher Kriegssteuern einigen Einhalt that. Nun war zwar der Friedenscongreß

zu Osnabrück auch von Chur=Sachsen beschickt worden, doch waren dessen Bevollmächtigte im ganzen Laufe der Tractaten durch engherzige Instructionen gebunden, so daß, wäre es nach dem Sinne des Dresdener Kabinets gegangen, die protestantischen Reichsglieder sehr bald mit oberflächlichen und unbestimmten Zugeständnissen des Kaisers und der Katholiken sich hätten begnügen, dann aber vereint mit Beiden ihren gesammten Einfluß — wo nöthig die ganze deutsche Waffenmacht — zur Abwehr der allerdings eigennützigen Absichten der Schweden und Franzosen hätten verwenden sollen. Es ist sehr begreiflich, wie unangenehm es dem Churfürsten von Sachsen sein mußte, daß seine Herren Vettern der Ernestinischen Hauptlinie in jener Richtung der Politik nicht mit ihm zusammenhielten, und wie sehr namentlich das Verhalten der Fürstlich Sächsischen Gesandtschaften zu Osnabrück ihm ein Dorn im Auge sein mußte; denn diese, unsern v. Thumshirn an der Spitze, bald erkennend, daß nur durch das Uebergewicht der schwedischen und französischen Kriegsmacht der Kaiser und die katholischen Reichsglieder sich gründliche Abhülfe der Religionsbeschwerden und wahrhaft sicherstellende Einrichtungen im Reichs=Justizwesen und zu Gunsten möglichster Parität beider Religionstheile an Reichsconventen und sonst würden abdingen lassen, machten standhaftes Beharren auf gerechten Forderungen und offenes Bewerben um den guten Willen und kräftigen Beistand der schwedischen Congreßglieder, wiewohl bei gleichzeitiger großer Loyalität gegen die Vertreter des Kaisers, zur Hauptrichtung ihrer Negotiationspolitik. Eben dieses standhafte und kluge Verhalten der fürstlich Sächsischen Bevollmächtigten durchkreuzte natürlich noch entschiedener die Pläne des kaiserlichen Kabinets und führte in Wien endlich zu einem Ausbruch des kaiserlichen Mißbehagens und zum Versuche, auf Aenderung des diesfallsigen Standes der Dinge hinzuwirken.

So erschien denn, sowohl zu Altenburg und Weimar, als auch bei den Herzogen Friedrich August und Christian

Ludwig von Braunschweig-Lüneburg, ein vom 14. Juni 1646 datirtes Beschwerde- und Abmahnungsschreiben Kaiser Ferdinands III.*) Es beginnt mit dem thatsächlichen Anführen: „Wir werden glaubwürdig berichtet, was maßen ein Theil der protestirenden Fürsten Räthe, Botschaften und Gesandten, bei denen zu Osnabrück mit der Königin und Krone Schweden angestellten Friedens-Tractaten, unter dem Namen einer Deputation (von welcher doch der übrigen protestirenden Churfürsten Räthen, Botschaften und Gesandten nichts wissend, noch sich derselben theilhaftig machen wollen) allerhand weit aussehende absonderliche Handlungen mit besagten Königlich Schwedischen Abgesandten obhanden haben sollen." Hiernächst wird der im August 1645 ergangenen kaiserlichen Einladung zur Beschickung des Congresses von Seiten der Reichsstände, die dort zu der Zeit noch nicht vertreten waren, der Sinn untergelegt, daß deren Gesandte bei der fortgesetzten Friedenshandlung mit „Unsern kaiserlichen Gesandten gute Correspondenz zu halten und ihnen mit Rath und That zu assistiren" gehabt hätten. Jene angebliche Separat-Negotiation wird dann, als „dem Herkommen zuwider, als Neuerung bezeichnet", als ein Vorschreiten „mit Unsern und des heiligen Reichs ausländischen Feinden." Schließlich wird ausdrücklich Abstellung dieser Ungebühr in folgenden Ausdrücken verlangt: „sondern versehen Uns zu Ew. Liebden, Sie werden Dero Abgesandten die Unbilligkeit solcher Verfahrung und die Gefahr, so dem heiligen römischen Reich, unserm geliebten Vaterland, dadurch zugezogen wird, vor Augen stellen, und sie alsobalden durch gehörige ernstliche Mittel davon abhalten und dahin anweisen, daß sie mit und neben anderen Reichsständen dem Herkommen gemäß, die Consultationes zu Erlangung des Friedens befördern, und die schwere Verantwortung nicht auf sich laden."

Also der Vorwurf und die verläumderische Beschuldi-

*) A. P. W. T. III. p. 306.

gung eines geheimen, auf Separat-Tractaten mit den Schweden und Franzosen abzielenden Benehmens, einer schwer zu verantwortenden Hinneigung zu Feinden des Vaterlandes traf hiernach dieselben Geschäftsmänner, welche schon am 15. Decbr. 1645 die Gravamina Evangelicorum*) als Deputirte des evangelischen Fürstenraths, zuerst dem kaiserlichen Principal-Gesandten Grafen Trautmannsdorff insinuirt hatten, welche im Januar 1646 von allen betheiligten Gesandtschaften als Deputati ad Gravamina**) ausersehen und ernannt worden waren, aus deren Händen Graf Trautmannsdorff am 14. Febr. 1646 Nachmittags die, in Auftrag und mit allseitigem Einverständnisse der übrigen Evangelischen zu Osnabrück auf die eingelangte Gegenerklärung der Katholiken zusammengestellten, Media Compositionis***) d. i. annähernden Vergleichsvorschläge, willig in Empfang genommen hatte; wobei des kaiserlichen Gesandten anfängliche Empfindlichkeit darüber, daß die Deputirten „dasjenige, was etwa die königlich Schwedische Gesandtschaft dabei noch erinnern würde, hinzuzufügen sich mündlich reservirten," durch triftige Gegenrede, namentlich „daß die Schweden die in Handen habenden Stifter (Bremen, Verden u. s. w.) ohne genehme gütliche Handlung schwerlich restituiren, viel weniger sich von solcher Handlung ausschließen lassen würden," mit Erfolg beschwichtigt worden war.

Auf gleichzeitig an den Churfürsten von Sachsen von Wien aus ergangene abschriftliche Mittheilung und ausdrückliche Aufforderung zur Cooperation behufs zeitiger Unterbrechung des „anscheinend gefährlichen Werkes" durch „vielvermögende Abmahnung an die bemeldeten Fürsten," lief denn auch von Dresden her ein entsprechendes Schrei-

---

*) A. P. W. T. II. p. 135 u. 138.

**) Cit. Tomo p. 522.

***) A. P. W. T. II. p. 565.

ben d. d. 20. Juli*) ein, in welchem unter Anderm ausgesprochen ist: „wie Wir bei uns nicht befinden können, mit was Fug und ohne schwere Verantwortung man der auswärtigen Kronen Waffen länger im heiligen römischen Reich, zu dessen endlichem Ruin und Untergang foviren helfen könne, in ungewisser Hoffnung, den katholischen Ständen wider ihr Gewissen (welches sie hoch contestirt) ein Mehreres abzunöthigen."

Nun, in Wahrheit müssen wir bekennen, daß jenen vorhin citirten actenmäßigen Vorgängen gegenüber diese kaiserlichen und chursächsischen Aeußerungen und Anklagen wie ein Blitzschlag und Gewittersturm aus heiterem Himmel in das diplomatische Leben und Wirken der angeklagten Ehrenmänner hereinfallen mußten. Daß sie zu nachdrücklicher Abwehr schritten, ist darum nur zu loben.

Hierzu kam denn, so viel unsern v. Thumshirn und seinen Collegen betrifft, daß in der That die in Altenburg eingelaufenen Abmahnungsschreiben bei dem sonst so ächt evangelisch gesinnten und nach festen, verständigen Ansichten zu handeln gewohnten Herzog Friedrich Wilhelm II. nicht ohne Eindruck geblieben waren. Er hatte zwar seinen Vertretern am Congresse, nicht ohne sie vorher zu hören, im Sinne der ihnen zu Wien und Dresden gemachten Vorwürfe Verweise und Warnungen zugehen lassen, doch immerhin vorläufig in einer Antwort an Churfürst Johann Georg I. zugesichert, dieselben zur fleißigen Communication mit den chursächsischen Gesandten anweisen zu wollen. Diese Anweisung nun und einige mit dem bisherigen Verhalten Sachsen-Altenburgs contrastirende Specialbefehle waren ihnen durch ein höchstes Rescript d. d. Altenburg den 25. Juli 1646 eröffnet worden.

In dem hierauf von den treuen Dienern unterm 4. August 1646 verabfaßten Verantwortungsbericht und

*) A. P. W. T. III. p. 310.

gemachter Gegenvorstellung*) finden wir dem einleitenden Worten eine merkwürdige Bezugnahme auf frühere Fälle angefügt, wo auch schon ein Verklagen von Gesandten bei ihrer fürstlichen Herrschaft, sogar durch das Mittel besonderer Beschickung der Letztern, als „ein gebräuchlicher modus terrendi,[26] wenn ein oder andere Gesandtschaft pro publico sich nothwendige Freiheit in votando gebraucht,[27] und bei anderen gehört ist," sich gezeigt. Ferner wird von Herzog Friedrich Wilhelms II. Gerechtigkeitsgefühl Schutz und Gehör in folgenden Ausdrücken ehrerbietigst voraus erbeten:

„Gleichwie aber jetzt hocherwähnte Fürsten und Herren dero Gesandten sich fürstlich angenommen, und hauptsächlich auf die imputationes nicht geantwortet, sondern es dahin gestellet, bis sie von denen Ihrigen Bericht erlanget, also haben wir nicht Ursache zu zweifeln, wann dergleichen Sendung sich nacher Altenburg einfinde, Ew. fürstliche Gnaden werden unser, als Dero unterthänige treue Diener wohl in gnädige Obacht nehmen, und vor allen Dingen unsern unterthänigen Bericht einzuschicken befehlen."

Dieser vorsorglichen Bemerkung folgt eine ausführliche Beleuchtung der dem churfürstlichen Schreiben zum Grunde liegenden fälschlichen Voraussetzungen, als wenn nämlich erstlich „die catholischen Reichsstände sich bereits genug erbothen und es nur an der Evangelischen Acceptation hafte; wenn die erfolge, so würde dadurch der Friedensabschluß seine Richtigkeit haben;" ferner zweitens „als wollten die Evangelischen der fremden Waffen zu Behauptung ihrer Intention sich bedienen, und hierzu die Deputationes angesehen sein möchten. Hierüber bedürfe churfürstliche Durchlauchtigkeit bessern Bericht."

In dieser Beleuchtung, deren Eingehen in die merita causae[28] wir hier übergehen dürfen, findet sich eine Art Prophezeiung, daß die Einmischung spanischer Interessen

*) A. P. W. T. III. p. 311—316.

und Händel das Friedensziel noch weit hinausrücken werde, und wie sehr ist diese feine, kluge Voraussicht v. Thumshirns in den Jahren 1648 und 1649 zum größten Schaden des deutschen Vaterlandes bestätiget worden! Diese sehr interessante Stelle des Berichts lautet wie folgt:

„Und demnach zwischen dem Hispanischen König und dem Fräulein zu Insprug, und dem älteren Prinzen von Hispanien und kaiserlichem Fräulein, und wieder des Kaisers Prinz und hispanischem Fräulein neue Heyraths-Allianceen obhanden (im Gange), so werden am kaiserlichen Hofe alle Consilia nach spanischen Principiis geführet, wie wir von den Catholicis verstanden haben. Daraus leichtlich zu ermessen, daß das deutsche Friedenswerk an dem Acceptiren oder Nichtacceptiren der katholischen mediorum in puncto gravaminum im Geringsten anstehe;[29] sondern Deutschland soll, einmal wie das andere, ein theatrum bleiben, darauf die spanischen Kriegs-Tragödien ihren Ausgang nehmen. Wann diesem bösen Vorhaben gesteuert, so ist noch allemal Zeit genug zu remittiren (gerechte Forderungen aufzugeben), wann mit gutem Gewissen viel remittirt werden kann; es wird auch alsdann die Amnestia und Alles leichtlich zu erheben (in Ordnung zu bringen) seyn. Wie dann Ew. fürstliche Gnaden sehr wohl thun, wenn Sie churfürstliche Durchlaucht erinnern, die Ihrigen zu befehligen, mit fleißiger Erinnerung nicht abzulassen, bis die verderbliche Mixtur (Einmischung) der spanischen Händel aus dem Wege geräumet."

In dem Zusammenhange mit dem angeführten zweiten Puncte der falschen Voraussetzungen des churfürstlich Sächsischen Hofes wehren Herzog Friedrich Wilhelms II. Gesandten unter Bezugnahme auf ihre früheren Berichte, in tapferen und freimüthigen Worten ab, was ihre Stellung am Congresse ungünstig alteriren könnte.

„Wir aber sind dessen bei Gott im Himmel, bei unserm Gewissen und bei allen Unpassionirten vergewissert, daß uns mit Grund der Wahrheit nichts beigemessen werden

kann, als was ehrlich und Ew. Fürstlichen Gnaden fürstlicher Intention gemäß ist. Wir haben daneben unterthänig zu bitten, Euere Fürstliche Gnaden geruhen uns Abschrift widerfahren zu lassen, was Dieselbe an die Römisch-kaiserliche Majestät in dieser Sache vor Antwort ertheilt haben, damit, wenn bei den kaiserlichen Herren Gesandten deshalben etwas Weiteres vorfallen sollte, wir uns darnach achten können. Eurer Fürstl. Gnaden Antwort an Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen aber betreffend, befinden wir, daß Churfürstl. Durchlaucht berichtet worden, ob wären wir instruiret und noch neulichst befehligt, daß wir in puncto Gravaminum uns einstimmiger Votorum mit den Herren Chur-Sächsischen vereinigen sollten; nun dann diese Euerer Fürstl. Gnaden Antwort, wie alle anderen Sachen, das Friedenswerk concernirend, an den kaiserl. Hof communiciret werden, so könnten wir leichtlich in den Verdacht kommen, ob hätten wir wider Befehl gehandelt. Dann wir bishero mit denen Herren Chur-Sächsischen zwar vertraulich communicirt haben, aber gar nicht nach ihrer Instruction votiren können, wissen uns auch nicht zu erinnern, daß Ew. Fürstl. Gnaden uns jemals befohlen, uns in puncto Gravaminum tam ecclesiasticorum quam politicorum[30] mit den Chur-Sächsischen Votis zu vereinigen. Ja wir können nicht absehen, wie solches auf einzige Maß und Weise mit Eurer Fürstl. Gnaden Ehre und Reputation, oder auch mit Nutzen des evangelischen Wesens geschehen und practicirt werden können."

Für diese letztgedachte Behauptung werden hierauf 8 schlagende Gründe aufgeführt, welche sehr characteristisch die weit günstigere Stellung der fürstl. Sächsischen Gesandten im Vergleich zu der Stellung der Chursächsischen Gesandtschaft ins Licht stellen. Denn, heißt es unter Anderem von dieser Gesandtschaft, „3) die Herren Chur-Sächsischen sind zum Theil, wie sie votiren sollen, in specie instruirt, und daran dürfen sie keine Sylbe ändern; im Uebrigen sind sie auf die Majora des Churfürstlichen Raths[31] gewiesen, so

daß also unsere Erinnerung und Communication allvergeblich ist, und würden wir, damit das Votum einstimmig wäre, ihnen allezeit condescendiren müssen, sie aber unsere Admonitiones[32] für nichts achten dürfen. Zudem sind sie 4) in Ecclesiasticis dahin instruirt, wie sie uns selbst eröffnet, die ganze Handlung auszusetzen bis auf den nächsten Reichstag, dahero sie sich bisher auch nicht der Direction unterfangen, oder den evangelischen Deliberationibus beiwohnen wollen, damit sie nicht genothdrängt würden, das evangelische Wesen wider ihren Willen zu benachtheiligen. Wie sie denn selbst beklagen, daß sie nicht besser instruirt sind, und hingegen der Evangelischen modum agendi und materialia ipsa[33] allezeit gelobt."

Im Betreff der politischen Beschwerden und Negotiationsobjecte finden wir an der eben berührten Berichtsstelle im Allgemeinen als Hinderniß des Zusammenhaltens mit Chursachsen merkwürdigerweise angegeben: „In politicis wissen Ew. Fürstliche Gnaden gnädig, daß es unmöglich, daß Churfürstliche und Fürstliche einerlei Vota führen; ratio, jene suchen einen statum oligarchicum[34] einzuführen, welches zu verhindern Fürsten und Stände Ursache haben, denn wahrlich es nahe darbey, daß sie von aller participatione jurium majestaticorum[35] ausgeschlossen sind, dahero auch die gravamina politica gutentheils wider das churfürstliche Collegium gerichtet."

In dem Schlußabschnitte des Berichts wird dann noch specieller im Hinblick auf den schlechten Zustand des Reichs-Justizwesens auseinandergesetzt, wie höchstnothwendig ein festes Zusammenhalten und beharrliches Dringen der evangelischen Reichsstände auf Verbesserung, namentlich auf Parität beider Religionstheile in der Stimmenzahl der Beisitzer am Reichskammergerichte, sich darstelle; denn „in Verbleibung dessen Anderes nicht zu gedenken und zu erwarten, als die Practica, davon ein vornehmer Minister vor geraumer Zeit seine Meinung eröffnet, daß nemlich die Justiz die rechte Striegel wäre, dadurch den Evange-

lischen das Vermögen (der politische Einfluß) mit guter Manier abgezogen werden könnte."

Für die damals in Osnabrück aufgetauchte Idee, das Reichs-Justizwesen mit noch ein oder zwei höchsten Gerichten außer dem Reichskammergerichte auszustatten, finden wir die Staunen erregende Thatsache angeführt, es seien „Gewölbe voll Acten (in Speier), die in 20 Jahren nicht geöffnet worden, und schon vor 26 Jahren über 50,000 Sachen zurückgelegt worden, darinnen nicht einmal referiret worden sei ꝛc. Wird es anjetzo nicht gehoben, so bleibt nach wie vor keine Justitia; ohne welche kein Regiment bestehen kann."

Um jedoch den schuldigen Respect gebührend darzulegen, sagen die trefflichen Berichterstatter an einer Stelle: „Befehlen aber Ew. Fürstliche Gnaden, alle unsere Vota denen Herren Chursächsischen zu communiciren und so viel Gottes Ehre und Reipublicae wie auch Euerer Fürstl. Gnaden Status[36] zuläßt, ihre Erinnerung zu beobachten, so wollen wir solches gehorsamst gerne thun."

An einer andern Stelle sagen sie: „Wenn nun Ew. Fürstliche Gnaden gnädig gesinnet, auch diese (Gravamina nemlich) auf den nächsten Reichstag anstehen zu lassen, ist uns deswegen Specialbefehl vonnöthen."

An einer dritten Stelle heißt es, nach Meldung des neuesten Standes des Friedens-Hauptwerks, bescheidentlich: „Dabei wir unterthänig und zum Höchsten bitten, Ew. Fürstl. Gnaden wolle es nicht geschehen lassen, daß davon, wie auch aus diesem Berichte, etwas nacher Dresden geschrieben werde; denn von da aus wird man Alles hindern, was das Haus Oesterreich gern gehindert sieht, es mag darüber gehen wie es will."

So ist also dieses, von uns in möglichster Kürze geschilderte, Actenstück nach allen Seiten hin ein Musterbild eines standhaften, umsichtig-klugen, ehrerbietigsten Verantwortungs-Berichtes. Wie dies Bruchstück aus v. Thumshirns diplomatischer Geschäftsthätigkeit selbst, so kann es

uns aber auch zur großen Freude und dankbaren Würdigung gereichen, daß Herzog Friedrich Wilhelm II. ohne Zweifel ganz und gar auf die Gegenvorstellungen seiner treuen Räthe und Vertreter eingegangen ist. Denn es zeigt mindestens der weitere Verlauf der Friedenstractaten, daß v. Thumshirn und sein College nicht die geringste Befangenheit und Aengstlichkeit in ihrem Auftreten und Wirken eintreten zu lassen Anlaß hatten, vielmehr bis 1649 mit den übrigen evangelischen Gesandten, auch insbesondere mit dem Sachsen-Weimarischen Dr. Heher, der in gleicher Weise war angefochten worden, bei dem gleichen System der Negotiationspolitik wie zuvor beharren konnten.

Vierte Skizze.

Wie der Friedens=Congreß bezüglich anderer Negotiationspunkte von allgemeinem Interesse für Deutschland unter von Thumshirns Mitwirken, und bei vielen Geschäftsleiden desselben, verlief und endete.

Wenn wir uns zur Betrachtung derjenigen Theile der weitläufigen und mühseligen Friedenstractaten nunmehr wenden, welche nicht die Religionsbeschwerden und die Sicherstellung der Protestanten in der Verfassung und den Einrichtungen des deutschen Reiches betrafen, wodurch vielmehr andere hochwichtige Aufgaben der Congresse zu Osnabrück und Münster zu erledigen waren, so stoßen wir auch hierin auf zahlreiche Spuren und Bethätigungen einer ganz vorzugsweise hervortretenden und einflußreichen Wirksamkeit der Sachsen=Altenburgischen Gesandtschaft, als deren Haupt und Seele unser v. Thumshirn bekannt ist. Es wird der Mühe lohnen, dies bezüglich der wichtigsten allgemeinen Beziehungen und Negotiationen im Einzelnen näher nachzuweisen und in gebührendes Licht zu stellen.

Zunächst

A. die bei dem Fürstenrathe zu Osnabrück eingehaltene Form der Tractaten betreffend,

darf uns schon folgende Notiz über die Art, wie Protocolle zu Stande gekommen sind, als werthvoll und erfreulich erscheinen.

Es war nämlich an sich im 17. Jahrhundert Geschäftsgebrauch,*) daß man im Reichsrathe bei den Berathungen und Abstimmungen Secretaire und Protocollisten nicht zuließ, sondern es mußte ein jeder Gesandter selbst, mit eigener Hand, sich Aufzeichnungen in der Sitzung machen; selbst das Directorium hatte Alles eigenhändig zu notiren und hernach in den Entwurf eines Conclusi die Ergebnisse der Abstimmungen zusammenzutragen. In richtigem Tactgefühle, daß hier bei diesem über Alles wichtigen Friedenswerke dieser Geschäftsgebrauch allzu beschwerlich fallen und der richtigen Abwickelung der Geschäfte gefährlich werden möchte, verlangten 4 evangelische Gesandte, der Magdeburgische, der Altenburgische, der Weimarische und der Pommersche, alsbald beim Antritt der Hauptberathungen, über die ersten Friedenspropositionen der beiden Kronen die darauf erfolgte kaiserliche Gegenproposition und die von den schwedischen Gesandten erfolgten mündlichen Repliken, wozu man endlich im Januar 1646 schreiten konnte, daß ihnen vergönnt werden möchte, eine vertraute und eidlich verpflichtete Person, welche das Protocoll zu führen hätte, jedesmal mit in den Rath zu nehmen, was denn auch ihnen von den übrigen Gesandten, jedoch ohne Consequenz, zugestanden wurde.

So finden wir Sitzungs-Protocolle „des löblichen Fürsten-Raths zu Osnabrück, auf dem Rathhauß daselbst, vom 24. Januar bis 7. März 1646. Sessio publica I. bis XXII." von jenen 4 Secretairen, darunter „Samuel Ebert, Fürstlich Sächsisch-Altenburgischer hierzu bestellter Secretarius" an der zweiten Stelle, unterzeichnet, das erste Mal mit der Beglaubigungsformel*): „Daß nun bei gehaltener Conferirung der Protocolle dieses Exemplar in substantialibus allerdings, und also wie wir es allerseits attendirt und eingenommen, vollständig und einhellig be-

*) A. P. W. T. II. p. 240 etc.
**) A. P. W. T. II. p. 278.

funden worden, Solches thun wir endesunterschriebene verordnete Protocollisten mit unserer eigenhändigen Subscription bezeugen und bekennen. Signat. Osnabrück ꝛc."

Jene Vorverhandlungen umfassen aber die ganze Reihe politischer Beschwerden und Streitpunkte, die sodann später in ein vollständiges Reichsgutachten zusammengetragen wurden.

Sehr häufig finden wir ferner in von Meierns Darstellungen der Hergänge am Congresse zu Osnabrück angeführt, daß unser gelehrter Landsmann außerordentlicher Weise zu der kaiserlichen Principal-Gesandtschaft, namentlich zu dem viel vermögenden und besonders zähen Legaten Volmar, nicht minder zu dem Schweden Grafen Oxenstierna und dessen thätigsten Mitarbeiter Salvius berufen wurde, um vertrauliche Eröffnungen über obwaltende Hemmungen des Friedenswerkes zu empfangen oder zur Einleitung eines speciellen Negotiationspunctes in gewisse Wege angeregt zu werden, ein Vorzug, den er ohne Zweifel eben so sehr seiner persönlichen Tüchtigkeit als dem Einflusse verdankte, den er, als im Fürstenrathe durch seine Vota meist voranleuchtend oder als primus inter pares[37] bei der Deputatio ad Gravimina und bei einem andern engeren Ausschusse, seiner günstigen Stellung nach auf die übrigen Gesandtschaften zu üben in der Lage war.

B. Die Ausbildung des Reichsstaatsrechts betreffend,

ist bekanntlich der Articulus VIII. des Osnabrückischen Friedens-Instrumentes ein hochwichtiges Endergebniß der mehrjährigen Tractaten geworden, insofern namentlich hierin das jus suffragii[33] der Reichsstände in allen Reichsangelegenheiten auf das Genaueste wiederhergestellt wurde, den einzelnen Reichsständen für gewisse Fälle Bündnisse unter sich und mit auswärtigen Souverainen einzugehen vorbehalten blieb, und eine ganze Reihe strittig gewordener Verfassungspuncte

zur Erledigung auf dem nächsten Reichstage, also ohne Einmischung der fremden Mächte, ausgesetzt wurden. Im April 1647 hatte man sich mit dieser Partie der Negotiations-Gegenstände ernstlich beschäftigt; und auch hierbei sehen wir unsern von Thumshirn mit einem einflußreichen gründlichen Voto auftreten. Während nämlich die Schweden sich zur Aufgabe gemacht hatten, in das von ihnen ausgegangene Project des Friedens-Instrumentes über die, aus den politischen Beschwerden der Reichsstände ihnen bekannt gewordenen, Reformbedürfnisse sehr detaillirte Bestimmungen und schützende Reservate an die Hand zu geben, lag es begreiflicherweise in der Negotationspolitik der kaiserl. Gesandtschaft, es im Gegentheil zu so genauen und deutlichen Festsetzungen nicht kommen zu lassen, zu welchem Ende denn eine Menge Stellen des jenseitigen Entwurfes gestrichen worden waren, und ihrer Meinung nach Alles mit einem viel kürzeren Friedensartikel, der blos in Rückbeziehungen und Clauseln der allgemeinsten Art bestehen könnte, abgemacht werden sollte. In dieser Sachlage befand sich dieser Negotiationspunkt als in einer Sitzung des Fürstlichen und Städtischen Reichscollegii zu Osnabrück vom 30. April 1647 (Sessio publica XXXIX.) unter Oesterreichischem Directorio eine Vorberathung hierüber veranstaltet wurde. Anstatt daß nun hier die vorausgehenden Vota von Oesterreich, Bayern, Salzburg dahin abzielten, daß man es bei dem Aufsatze der kaiserlichen Bevollmächtigten möge bewenden lassen, erlaubte sich Sachsen-Altenburg sofort zu erklären, wie es sich damit nicht conformiren könne, machte darauf aufmerksam, daß, weil die Kronen das Friedens-Instrument mit zu unterzeichnen hätten, deren Propositionen mehr zu beachten wären und es dienlich wäre, „den kaiserlichen Plenipotentiarien mit einem Temperament an die Hand zu gehen, durch welches die Schweden zu disponiren seyn möchten." Und in diesem Sinne stimmte v. Thumshirn zu allen den einzelnen, von den kaiserlichen Gesandten hintangesetzten, Punkten des Schwedischen Entwurfes mehr oder weniger

eingehend ab. In allen weiteren Votis diente aber dieses Altenburgische Votum zum Anhalte; und das Conclusum per majora[39] fiel nichts weniger als im Sinne der kaiserlichen Negotiationspolitik aus.

C. Die sogenannte Französische und Schwedische Satisfaction betreffend.

Bekanntlich erreichten die Kronen Frankreich und Schweden ihre, bei der Unterstützung der protestantischen Reichsstände im Religionspunkte sowohl als zur Einschränkung der kaiserlichen Allgewalt gehegten, eigennützigen Absichten mehr als zur Genüge. Das unglückliche deutsche Reich, nicht genug, daß es in fast allen Gauen grauenvoll verwüstet, entvölkert und verarmt aus dem dreißigjährigen Kriegsgetümmel schied, hatte auch noch durch den Uebergang schöner Stücke des Reichsgebietes an den Territorialbesitz jener fremden Kronen für die von diesen aufgewendeten Kriegskosten zu büßen, und an die ausländischen Kriegsheere unerschwinglich große Geldopfer zu bringen. Es erhielt nämlich durch den Westphälischen Frieden bekanntlich zuletzt:

1) Frankreich die Einwilligung des Reichs zum Besitze der schon seit 1552 besetzten Bisthümer Metz, Toul und Verdun, ferner die Landgrafschaft Ober- und Nieder-Elsaß, den Sundgau und die Landvogtei Hagenau, und das Besatzungsrecht in der auf dem rechten Rheinufer gelegenen Reichsfestung Philippsburg — woneben der Stadt Straßburg und gewissen andern reichsständischen Gebieten und Gerechtsamen eigentlich ihre Zugehörigkeit zum deutschen Reiche sollte erhalten bleiben;
2) Schweden erhielt in Deutschland ganz Vor-Pommern nebst der Insel Rügen, so wie von Hinter-Pommern Stettin, Garz, Damm, Golnau, die Insel Wollin und das pommersche Haff mit allen dazu gehörigen Orten, ingleichen als Reichslehen das Erzbisthum

Bremen, das Stift Verden, die Stadt Wismar nebst dem Hafen und was dazu gehörte;

3) Für die Belohnung der kriegsbeutelustigen Schwedischen Armee, und damit die angeworbenen nicht nationalen Truppen unter den schwedischen Feldherren baldigst abgedankt werden konnten, mußten 5 Millionen Reichsthaler (à 1½ Gulden) aufgebracht werden, abgesehen von schließlichen Leistungen anderer Art in erschöpfenden Quantitäten.

Man halte uns zu gut, wenn wir in diesen Skizzen vom weiteren Eingehen auf Einzelnheiten der unzähligen Wendungen und Lagen abzusehen uns für befugt erachten, durch deren Labyrinth diese sogenannten Satisfactions-Punkte hingeschleppt wurden bis zu dem angeführten überaus traurigen Ziele und Endergebnisse. Ein deutsches Herz kann nur blutend das Unmaß von Schmach, übermüthigem Hohn, martervollem Zwang und schwerlastendem Kummer durchfühlen, welches aus den diesfallsigen Aufzeichnungen und Erzählungen in v. Meierns Actis Pacis Westphalicae durchleuchtet. Dabei war ja auch zugleich das Schicksal und die Wirkung der bestgemeintesten Negotiationsoperationen der deutschen Gesandtschaften zu Osnabrück ganz und gar abhängig vom Ausgange gleichzeitiger Operationen, Truppenbewegungen, Belagerungen, Schlachten und Gefechte auf dem Kriegstheater, wie sie bald im Süden, bald im Osten, bald im Westen des unglücklichen Vaterlandes sich ereigneten. Auch rächte sich hier das Lossagen des größeren Theiles der Reichsglieder von dem Interesse des Oberhauptes durch zunehmende Gleichgültigkeit dieses Letzteren in Beziehung auf solche von den fremden Mächten erpreßte Abtrennungen und Schwächungen des Reichskörpers; und an den Orten des Friedenscongresses mußte es, bei dem rücksichtlich der Religionsbeschwerden für nothwendig erachteten Zusammenhalten mit den Schweden unvermeidlich dahin kommen, daß die evangelischen Gesandtschaften bezüglich der sogenannten Schwedischen und Fran-

zösischen Satisfactionspunkte in die schiefe und unwürdige Stellung blos bittender, und jämmerliches Hin- und Herbieten als einziges Rettungsmittel ansehender Vertreter der angesehensten Reichsglieder geriethen.

Es läßt sich leicht ermessen, daß bezüglich dieser Partie des großen Friedenswerkes unsern trefflichen Landsmann, bei seinem redlichen Eifer und lebhaftem patriotischen Gefühle, viele Momente bittersten Unmuthes, großer Bestürzung, eigenthümlicher Verlegenheit und schwer lastenden Kummers mögen getroffen haben, und zwar um deswillen mehr als manchen der anderen anwesenden Staatsmänner, weil eben er so von allen Seiten in das Vertrauen gezogen und darum sehr häufig als ein fördersames zuverlässiges Organ des Hin- und Hertragens benutzt wurde, auch seine conciliatorische Sinnesweise und geschäftliche Gewandtheit ihn selbst geneigt machte vermittelnd einzugreifen. Dafür und zu näherer Charakterisirung der Geschäftsleiden v. Thumshirns lassen wir einige Specialitäten folgen:

1) Schon waren im März 1648 die meisten Hauptpunkte des Friedens-Instrumentes glücklich regulirt, da stockte das große Werk um eines widerlichen Gezänkes willen, welches zwischen den kaiserlichen und den schwedischen Gesandten darüber vorwaltete, daß Erstere — die kaiserlichen — verlangten, man solle zuerst mit einem, die Amnestie-Beschränkung in Ansehung kaiserlicher Unterthanen und Bediensteten berührenden Paragraphen dessen Anfangsworte Tandem omnes[40] lauteten, fertig werden; Letztere, die Schweden, dagegen die Verhandlung über die Satisfaction ihrer Miliz vorangestellt wissen wollten. Diese blos formale und auf gegenseitigen Argwohn gestützte Differenz aus dem Wege zu räumen wanderte v. Thumshirn am 9. März 1648, eines Sonntags von Morgens 10 Uhr bis Abends 7 Uhr in Conferenzen mühselig hin und her, ohne daß es theils an diesem theils in den folgenden Tagen weiter zu bringen war, als zum Einvernehmen

der beiden Gegner wegen Fortsetzung der Tractaten unter einstweiliger Aussetzung jener beiden Punkte bis gegen den Schluß der sämmtlichen Unterhandlungen. Bei dieser Gelegenheit sehen wir unsern Landsmann dem argwöhnischen Schweden Salvius unumwunden Gegenvorstellung thun und doch in gewandter Rede das ferne Ziel in Aussicht stellen:*)

„Wann die Stände auch solche Gedanken schöpfen wollten, daß es mit dem Friedenswerk gethan und auf die Kronen oder Soldateska keine Reflexion zu setzen sey, wenn man unter einander einig wäre, so könnten sie es wohl jetzo thun, weil die Gravamina und causae communes beigelegt wären,[41] und fast nur die Particular-Sachen das Friedenswerk aufhielten. Aber man werde sich als redliche Leute finden lassen, und sich solcher Satisfaction, wann sie nur auf erträgliche Mittel gerichtet würde, nicht entziehen.“ —

2) Man sieht aus fernerweiten, diesen sogenannten „Militien-Punkt“ erörternden Aufzeichnungen,**) insbesondere aus Auszügen des Altenburgischen Diarii d. d. 3. Mai, 4. Mai und 15. Mai 1648, ingleichen aus gesandtschaftlichen Relationen, welche in v. Meierns großem Sammelwerke abgedruckt sind, wie die vier Fragen: „1) Quis solvere debeat? 2) Cui solvendum sit? 3) Quomodo? 4) Quantum?“[42] — indem nämlich ähnliche Satisfactions-Ansprüche für die bewaffneten Schaaren des Kaisers und des Churfürsten von Bayern in Frage waren — den Gesandten eine lange Reihe peinlichster Beschäftigung und Vergeudung kostbarer Zeit nach und nach bereiteten, und überall finden wir „die Altenburgischen“ vorangestellt, mehrmals ihr gesandtschaftliches Quartier als den Conferenzort bezeichnet.

3) Nicht ohne die beweglich wehmüthigsten Vorstellungen

*) A. P. W. T. V. p. 626.

**) A. P. W. T. V. p. 792—798. 828—831 etc.

v. Thumshirns beim Grafen Oxenstierna in einer Audienz am Nachmittage des 24. Mai 1648*) wider dessen beharrliche Forderung von 10 Millionen Gulden, als z. B.: „Dieses sey eine unerschwingliche Forderung, dazu man im römischen Reich nach jetzigem jämmerlichen Zustande nicht gelangen könne 2c. Der Jammer, so aller Orten unter den Leuten, wäre nicht zu beschreiben; wie viele Hunderte, ja Tausende, müßten ihr Leben nicht allein durch das Schwerdt, sondern aus Bekümmerniß und Verschmachtung einbüßen, und kämen dadurch nicht allein um das Leben, sondern wohl gar um die Seele aus Verzweiflung 2c. Es seyen Dinge, so einem christlichen Gemüthe zu Herzen stiegen, und große Verantwortung bei Gott nach sich trügen," — und erst nach vielen weiteren Deliberationen und Conclusis in den drei Reichscollegien kam es im Junius 1648 zu dem Endresultate, daß man mit den Schweden über das Quantum des Satisfactions-Punktes zu 5 Millionen Reichsthalern einig wurde.

4) Von da an indessen begannen noch äußerst beschwerliche Negotiationen darüber, welche Reichskreise vorzugsweise zur Aufbringung dieser 5 Millionen zu bestimmen seien, in wie weit den Exemtions-Gelüsten einiger Reichsstände nachzugeben oder zu widerstehen wäre, wie sodann, auf erste Abschlagszahlungen und interimistische Special-Anweisungen und Garantieen, die Schwedischen Regimenter nach und nach theils abzudanken, theils aus ihren Garnisonen und festen Plätzen in Deutschland in die neuen Territorien der Krone Schweden zurückzuziehen, überhaupt also das deutsche Reich der unerträglichen Kriegslast endlich zu entheben sei. Diese Negotiationspunkte standen zugleich in engem Zusammenhang mit Allem, was man den „Punctum Pacis Executionis"[43] nannte, und leider sollte

*) A. P. W. T. V. p. 851.

dabei, nach der am 24. Octbr. 1648 erfolgten feierlichen Unterzeichnung der Friedens-Instrumente, ja selbst über die bis zum 18. Febr. 1649 verzögerte Auswechselung der Ratifications-Urkunden hinaus, manche gar wesentliche Nichtachtung der diesfallsigen Bestimmungen und Abreden im Art. XVI. des Westphälischen Friedens mit unterlaufen. Bei und im Laufe dieser mühseligen Schlußmonate des diplomatischen Wirkens und Lebens unseres v. Thumshirn zu Osnabrück trat der auffallende doppelte Umstand hervor, daß einer Seits an der Spitze der kaiserlichen Gesandtschaft kein edeldenkender Patriot weiter mitwirkte, und daß anderer Seits die Vertreter Schwedens am Friedenscongresse sich das Heft der nachdrücklichen Unterstützung billiger Erstrebungen der reichsständischen Gesandtschaften mehr und mehr durch den schwedischen Kriegsraths-Präsidenten Erskein und durch den siegreichen Generalissimus der schwedischen Armee, Pfalzgrafen Carl Gustav, aus den Händen ziehen ließen. Als eine gelungene Intrigue des Letzteren erschien endlich der vom März 1649 begonnene Zusammentritt eines besondern Friedens-Executions-Convents zu Nürnberg, an welchem Sachsen-Altenburg zu vertreten unser v. Thumshirn bald nachher durch das stets wachsende Vertrauen seines Herzogs und Herren berufen ward.*)

*) Beiläufig werde hier eingeschaltet, daß ein flüchtiger Einblick in die beiden v. Meiern'schen Volumina der „Nürnbergischen Friedens-Executions-Handlungen und ihrer Geschichte" uns belehrt, welche bedeutende Rolle v. Thumshirn auch bei diesem Congresse, seit seiner Ankunft am 2. August 1649, mit großem Geschick und Eifer durchführte. Zwar war die Sachsen-Altenburgische Gesandtschaft in das Gremium von 8 Reichsständen, welches unter der Benennung Deputatio ad Punctum Restitutionis[44] einen, mit fast absolut entscheidender compromissarischer Machtvollkommenheit[15] versehenen, engeren Ausschuß am Congresse bildete, nicht mit aufgenommen; wohl aber wirkte v. Thumshirn in einer Sub-Deputation kräftig für Beseitigung der Differenzen mit den Schweden über die Listen der liquiden und der illiquiden Restitutionsfälle, und genoß auch hier auf allen Seiten großes Vertrauen.

5) Zu Osnabrück sehen wir unsern Landsmann bei jenen schließlichen Negotiationspunkten zwar nicht mehr so ausschließlich primo loco genannt in den darüber vorliegenden Aufzeichnungen und Relationen; daß aber derselbe weder müßig im Hintergrunde stand, noch in in seinem regen Geschäftseifer irgendwie nachgelassen hatte, dafür können uns zwei ausführlich protocollirte Vota den Beweis liefern, welche wir in der vertrauten Conferenz von ihm abgelegt finden, zu der es in den Tagen des 30. und 31. März 1649 unter den Churbayrischen, Churcöllnischen, Chursächsischen, Braunschweig-Lüneburgischen und den Gesandten Sachsen-Altenburgs kam, um über Mittel und Wege zu berathschlagen, „wie der gemachte Friedensschluß zu manuteniren und handzuhaben, und die Abdankung der Kriegsvölker bei den kriegenden Partheien zu befördern wäre."

Wenn es sich auch nicht der Mühe lohnt, die damals besprochenen Maßregeln und Vorschläge in unsere Skizze aufzunehmen, so mag es doch dem uns vorgesetzten Zwecke der Charakterisirung unseres trefflichen Landsmannes entsprechen, wenn wir einige seiner damaligen Aeußerungen hier darlegen,*) welche vorzüglich seine Ansichten über die Hindernisse der Realisirung des Friedens in klares Licht stellen. „So wäre auch höchstnöthig" — sagt v. Thumshirn nach vorausgeschickten speciellen Vorschlägen — „daß man denen Kronen den Prätext benehme, welchen sie fast einzig und allein von der noch rückständigen Execution in puncto Amnestiae et Gravaminum[46] führten ꝛc. Die Restituentes kämen mit vielen exceptionibus, wie auch mit ungleichen declarationibus des Friedens-Instrumenti herfürgezogen, fänden auch etlicher Orten bei den Executoribus Beifall.[47] Etliche Stände declinirten die Executionen und wollen solche nicht über sich nehmen ꝛc. Dieses

*) A. P. C. T. VI. p. 978.

wäre gewiß, wann man nicht mit Ernst dazu thue, und Catholische sowohl als Evangelische ohne Respect (d. i. wohl ohne Nebenabsichten und unzulässige Rücksichtnahmen) fortgiengen, behielten die Schwedischen den Prätext, die Stände handelten contra Instrumentum Pacis, contra Edictum Caesareum,[48] contra Modum arctiorem exequendi (d. i. wider gewisse vereinbarte nähere Punkte der Reihefolge, wie die Friedensbestimmungen auszuführen, und der dazu beliebten Mittel und Wege) auch wider die Zusage, so man ihnen bei Auswechselung der Ratificationen gethan. Die Restituendi[49] würden die Generalität anlaufen, auch gar nach Schweden schreiben, es möchte sich ihrer angenommen werden." Bei einer andern Stelle*) spricht es v. Thumshirn unumwunden aus: „daß literae Pacis zu inhäriren und das Instrumentum pacis durch widrige Interpretationes nicht zu durchlöchern;[50] denn, wenn wir es also wollten anfangen, wäre es um den Friedensschluß gethan rc. Den Katholischen müsse der Frieden eben so wohl zu gut kommen als den Evangelischen." An die Königin von Schweden nochmals zu schreiben empfahl v. Thumshirn, gewarnt durch die anmaßliche erste Antwort der Königin Christina, nur in dem Sinne, daß „nicht aber wäre darum auf eine Antwort zu warten, sondern damit sie nur der Stände Gedanken sehen." Durch die kaiserlichen Generale einen Negotiationspunkt zu betreiben, „würde nicht rathsam seyn, weil man wohl sehe, wie es gehe." Denn allerdings war gerade in diesen letzten Zeiten vor der gänzlichen Beruhigung des bejammernswerthen Vaterlands des Unheils gar viel von dem herrischen, selbstsüchtigen Benehmen der Heerführer aller betheiligten Mächte und von der Habsucht, Undisciplin und Grausamkeit der Offiziere und Gemeinen ausgegangen.

*) L. c. p. 992.

6) Minder unmittelbar eingreifend war v. Thumshirns Mitwirken zum Zustandekommen des Friedensvertrags mit Frankreich, für welchen ohnehin nicht Osnabrück, sondern Münster als Conferenzort ausersehen war. Nur im letzten Stadio der diesfallsigen Tractaten sehen wir unserm Landsmanne mühselige Theilnahme an schließlicher Bekämpfung bedenklicher Stipulationen in dem französischen Hauptentwurfe des Münsterschen Friedens-Instrumentes in Fülle beschieden. — Es war nämlich der sogenannte französische Satisfactionspunkt von Seiten der kaiserlichen Gesandten ziemlich frühzeitig nach der Hauptöffnung der Negotiationen über die Gravamina ecclesiastica et politica der Reichsstände, zu einer Zeit, wo eine befriedigende Erledigung dieser wichtigsten Partie des Friedenswerkes noch in weitem Felde stand, schon im Mai 1646, ganz ernstlich vor die Hand genommen worden, und zwar in der beiderseits beliebten Geschäftsform der Abgabe auszutauschender Erklärungen in die Hände der als Mediatores zu Münster anwesenden Vertreter des Papstes und der Republik Venedig. Als damals die, schon starke Zugeständnisse an Frankreich enthaltende, so betitelte Postrema Caesareanorum in puncto Satisfactionis Gallicae declaratio[51] am 19. Juni 1646*) in den drei Reichscollegien zu Münster zur Erwägung vorlag, hegten die dortigen evangelischen Gesandten (von Württemberg, Baden, fränkischen Grafen und einigen Reichsstädten) den Argwohn, als sei dies rasche Vorrücken der Friedenstractaten mit Frankreich kaiserlicher Seits dahin abgesehen, „dadurch die in der ersten Classe (der Tractaten mit Schweden zu Osnabrück)**) begriffene Amnistiam und Gravamina hinterstellig zu machen und zugleich die Franzosen

*) A. P. W. T. III. p. 31—35.

**) L. c. p. 47.

(weil die Reichsstände doch nicht in allen Capitibus satisfactionis für sie votiren würden[52]) zu Hintansetzung der Reichs-Sachen per indirectum zu veranlassen." Es wurde darum von Seiten der Evangelischen an beiden Congreßorten die sofortige Einlassung auf jene kaiserliche Declaration abgelehnt, und blieb somit der französische Satisfactions-Punkt längere Zeit unerledigt liegen.

In Folge späterer Deliberationen und annähernder Erklärungen wurden nun wohl die französischen Gesandten in den Stand gesetzt, ein vollständiges Gegen-Project des Friedens-Instrumentes*) ihrer Seits aufzustellen, allein es ist leicht erklärlich, bei der maßlosen Anmaßung und dem übermüthigen Benehmen, womit Frankreich zu Münster auftrat, daß es an gewichtvollen Ausstellungen gegen Inhalt und Fassung dieses Entwurfes nicht fehlte. Nachdem aber im Sommer des Jahres 1648 doch endlich alle Hauptpunkte der Negotiation zu Osnabrück mit Schweden ziemlich in's Reine gebracht vorlagen, glaubten die dortigen Vertreter Schwedens es der ihnen alliirten Krone Frankreich schuldig zu sein, ihren förmlichen Friedens-Abschluß von der Bedingung abhängig zu machen, daß man nunmehr auch von Seiten der Reichsstände Ernst machen müsse, durch gewierige Schlußerklärungen die französische Gesandtschaft zur Unterzeichnung eines Friedenstractates in den Stand zu setzen. Von da an nun hatte, wie ein in v. Meierns Sammelwerke aufgenommener Extractus Diarii Altenburgici de 6. Aug. St. v.**) (des alten Kalenders, also 16. Aug. neuen Styls) uns zu ersehen giebt, die Altenburgische Gesandtschaft dafür wirksam zu werden, daß man zu Osnabrück, ohne sich von den fortdauernden Zögerungen des Münsterschen Congresses abhängig zu machen, den Versuch wage, mit dem zu solchem Behufe von Münster her-

*) A. P. W. T. V. p. 141—161.
**) A. P. W. T. VI. p. 303.

über gekommenen französischen Gesandten Grafen Servient über gewisse Differenzpunkte sich zu einigen. Hierbei hatten die Herren von Thumshirn und Carpzov zunächst auf Verlangen der Reichsstände Meinung in einen Aufsatz zu fassen, und nach diesem Leitfaden wurden, in ganz confidentieller Besprechung der fürstlich Sächsischen, des Chur-Brandenburgischen und des Würzburgischen Gesandten mit dem Grafen Servient, unter Mitanwesenheit des vielvermögenden Schweden Salvius, alle bestrittene Paragraphen weitläufig erörtert, eine völlig erwünschte Beseitigung der obwaltenden Bedenken jedoch nicht erreicht. Indem wir in gegenwärtiger Skizze vom Eingehen auf die Einzelheiten dieser Besprechung abzusehen haben, darf uns immerhin in trauriger Erinnerung an die in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts von Frankreich wider das deutsche Reich verübte Ungebühr und Bedrängniß, namentlich an die Rechtsverdrehungen der von Ludwig XIV. bestellten Reunionskammern, als wichtig und verdienstlich erscheinen, was nach Inhalt dieses Altenburgischen Diarii im Betreff der Anerkennung der Bisthümer Metz, Toul und Verdun als dem französischen Reiche einverleibte Territorialbezirke hier vorsorglich dem Vertreter Frankreichs entgegen gehalten wurde. Die merkwürdige Stelle des Diarii Altenburgici, welche wir zu übertragen der Mühe werth erachten, lautet wörtlich folgendermaßen:

„Nos: Was 6. den §. Quo magis autem etc.[53] betreffe, so von der Krone Frankreich Satisfaction rede, so habe es zwar dabei sein Bewenden; damit aber keine Semina discordiarum et novorum motuum[54] blieben, so werde eine Erläuterung nöthig seyn, Sr. Excellenz solches auch nicht zuwiderfallen, also 1) daß durch Cession der Stifter Metz, Toul und Verdun sich's allein verstehe auf dasjenige, was de territorio Episcopatuum, nicht aber auf dasjenige, so sub Dioecesi derselben Bisthümer gewesen.[55] Als auch vormals verlautet, als wollten die königlich französischen Plenipotentiarii diesen passum so weit extendiren, hätten sie

sich vernehmen lassen, es geschehe ihnen Unrecht So würden auch 2) diejenigen Stände, so von solchen Bisthümern Lehen trügen, darum in keine Subjection gesetzt werden können, nachdem ein großer Unterschied unter einem Lehen-Mann und einem Unterthanen. 3) So sey auch der Krone Frankreich an den Elsaßischen Landen und Sundgau, wie auch an der Vogtey Hagenau ein Mehreres nicht zugeeignet, als das Haus Oesterreich gehabt, dahero dann anderen Eingesessenen an ihrer Immediatät und Juribus nichts abgehe.

Ille:[56] Dieser Satisfactions-Punkt sey länger als vor einem Jahre richtig abgehandelt und geschlossen, und habe er nicht vermuthen können, daß die Stände darin etwas moviren würden. Er habe keinen Befehl, etwas zu ändern oder declariren zu lassen, wolle auch lieber sterben.

Nos: Man begehre nichts zu ändern, sondern nur zu erläutern und dasjenige zu setzen, wohin sie, die königlich Französischen, sich mehremalen selbst erkläret, solches könnte nun in dem verglichenen Artikel mit Wenigem, oder in einem absonderlichen geschehen.

Ille: Er bäte zum Höchsten, man wolle ihn damit verschonen, es koste ihm sein Leben. Er halte dafür, die Krone Frankreich habe es um die Stände nicht meritirt: es betreffe etwa den Grafen zu Nassau-Sarbrück, ob man darum wolle das ganze Friedenswerk zerfallen lassen. Die Krone Frankreich habe die Stifter an die 100 Jahre gehabt, und werde solche itzo in keine Tractaten kommen lassen.

Nos: Es wären viele Stände darunter interessirt, die ja vigore Amnestiae generalis müßten in den Stand restituiret werden, darinnen sie ante hos motus befunden.[57]

Se. Excellenz wollte fast solches dem Ansehen nach einräumen; als aber erwähnt wurde, es werde vielleicht kein Bedenken haben, wenn man es auf die possessionem in Anno 1618 oder 1624 stellte, so gingen Sie wieder zurück und sagten, Sie können nichts ändern lassen. Vorm Jahre hätten die Kaiserlichen dem Worte districtus (Bezirk) das

Wort secularis (weltlich) wollen beisetzen, welches sie, die Französischen, nicht zugelassen, darum es auch wiederum ausgelöscht worden.

Nos: Ob dann die Krone Frankreich vermeine, das Jus territoriale zu exerciren, so weit sich die Dioecesis bemerkter Stifter vorhin erstreckt.[58]

Ille: Die Krone Frankreich habe freilich so weit das Jus Superioritatis.[59]

Nos: Wenn es die Intention, betrübe es uns von Herzen, und sehen wir einen elenden Ausgang der Tractaten, und keinen Weg ferner zu tractiren.

Ille: Er wolle unsere Interpretation und Erinnerungen nicht improbiren noch approbiren,[60] sondern sage allein, daß er keinen Befehl, eine Additionem oder Declarationem zuzulassen."[61]

Gewiß dürfen wir hiernach unsere Altenburgische Gesandtschaft von der Schuld einer Versäumniß durch Stehenlassen eines vieldeutigen Ausdrucks im Friedens-Instrumente, welches in jenem folgenvollen Mißbrauche des Wortlautes des Friedens-Instrumentes unter dem eroberungslustigen Herrscher Frankreichs so traurige Früchte getragen, völlig freisprechen. Unter Umständen, wie sie 1648 vorlagen, kommt dem patriotischen Streben von Thumshirns und seiner Collegen das bekannte „et voluisse sat est"[62] in vollstem Umfange zu Statten.

So weit entfernt man bei jener vertraulichen Conferenz mit dem französischen Gesandten am 6. August 1648 von einigenden Schlußerklärungen blieb, so setzte doch dieser Gesandte, unter Beistand der Schweden, seine Negotiation in Osnabrück fort, und die dortigen Vertreter der Reichsstände, um nur das letzte Haupthinderniß der Unterzeichnung des Friedensvertrags mit dem Kaiser und mit Schweden aus dem Wege zu räumen, ließen sich sogar zu einigen bedenklichen Concessionen, ohne vorher erlangtes Einverständniß der kaiserlichen Gesandtschaft, hinreißen; namentlich wurde die Geneigtheit erklärt, dem Könige von Frankreich

das Elsaß als ein deutsches Reichslehen zu verleihen, was natürlich seine Mitaufnahme in die Reichsversammlungen und viele daraus hervorgehende politische Unzuträglichkeiten würde zur Folge gehabt haben. Im Anfange des Septembers jedoch drangen die Kaiserlichen mit dem Verlangen durch, daß der Abschluß mit Frankreich zu Münster zu erfolgen habe, und daß dahin die zu Osnabrück wohnenden Gesandten sich zu verfügen hätten, woselbst denn auch, nebst anderen Evangelischen, unser v. Thumshirn und der Weimarsche Gesandte Dr. Heher den weiteren Schluß-Conferenzen beiwohnten. Diese beiden Ehrenmänner erlitten hier den Unstern, bei ihrer ersten Aufwartung im kaiserlichen Gesandtschaftsquartier zu Münster, von Seiten des kräftigen, in derben Worten gern ausbrechenden Legaten Volmar mit einem wahren Sturme empfindlicher Vorwürfe empfangen zu werden, die neben ihnen und anderen evangelischen Congreßgliedern ganz besonders auch dem katholischen Vertreter des Churfürsten von Bayern Dr. Krebs galten, weil dieser in dem damaligen Stadio des Friedenswerkes, nach Wunsch und Befehl seines Herrn, die französischen Anträge besonders rasch zum Ziele zu führen beflissen gewesen war. Scharfe Reden fielen bei dieser Audienz herüber und hinüber. In der Fürstlich Sächsischen Gesandten Erwiderungen*) stoßen wir auf ein merkwürdiges Geständniß. Volmar nämlich sprach es geradezu aus, er erblicke zwei Motive in dem auffallenden Eingehen der Herren in Osnabrück auf Tractaten mit Graf Servient, nämlich: „Mit einem Wort zu sagen, so sey eine lutherische Ursache es gewesen, und auch eine katholische. Die lutherische sey gewesen, daß man der Münsterischen Contradiction befürchtet habe, und daß die spanischen Sachen möchten vorgenommen werden;" was die katholische Ursache gewesen, gab Volmar nicht weiter zu erkennen.

Hierauf nun ließ sich v. Thumshirn also vernehmen:

---

*) A. P. W. T. VI. p. 543.

„Eben dieses Beydes habe man besorgt, nämlich der Münsterischen Gesandten bishero verspürte Weitläufigkeit, und daß wegen der spanischen Sachen der deutsche Friede möchte gehindert werden. Se. Excellenz könne erachten, nachdem die Stände in dreißigjährigem Krieg begriffen und ihre Lande in höchster Gefahr stünden, daß sie Ursache hätten, auf die Beruhigung Deutschlands vor allen Dingen zu sehen. Man werde aber nach erlangtem Schluß des deutschen Friedens nicht unterlassen, allen Fleiß anzuwenden, damit auch zwischen den hohen Potentaten Hispanien und Frankreich Freundschaft und Einigkeit gestiftet werde."

Wir wollen hier nur uns bequemen, aus jenen Vorgängen im Anfange des Septembers 1648, wie aus manchem früheren, die einigermaßen betrübende Bemerkung abzuleiten, daß allerdings das Vertheilen der Vertreter der deutschen Reichsstände an zweierlei Conferenzorte, abgesehen von anderen Erschwerungen und großen Unbequemlichkeiten, die Symptome von Uneinigkeit, Mißtrauen und Zerwürfnissen aller Art, unter denen die Vertheidigungskraft und das politische Ansehen des deutschen Reichskörpers bis auf Null herabgesunken war, immer greller hervortreten ließ, und daß dies in so weit, den falschen Freunden und Bundesgenossen der protestantischen Reichsglieder gegenüber, der für Schweden und Frankreich nur allzu günstigen Gestaltung des Friedenswerks erheblichen Vorschub that.

Wie die Vertreter dieser beiden Kronen noch in diesem letzten Stadio der Tractaten durch nachträgliches Dringen auf formelle Erfordernisse, Ausfertigung von Legitimationsurkunden, eventuelle Garantieerklärung und Aehnliches, den Vertretern des deutschen Reichs das Leben auf das Unerträglichste schwer und lästig machten, giebt uns ein weiterer „Extractus des Altenburgischen Diarii"*) über Vorfälle zwischen dem 27. September und 12. October 1648, so wie an diesem und dem folgenden Tage, aus v. Thumshirns

*) A. P. W. T. VI. p. 575—581, ingleichen 606—608

Feder des Mehreren zu erkennen. Es genüge indessen hier, dieser Schlußscenen nur im Allgemeinen zu gedenken, weil das Hervorheben von Einzelheiten einen größern Aufwand von Worten und Zeit erheischen würde, als solche vorübergehende Drangsale verdienen, auch es eine jedem erfahrenen Manne vom Fach bekannte allgemeine Erscheinung ist, daß es bei wichtigen Congressen zu keiner Zeit verdrießlicheren Aufenthalt und gedrängteres Abmühen mit formellen Zweifeln und nachträglichen Postulaten zu geben pflegt, als in den letzten Tagen oder Stunden vor der Unterzeichnung der abgeschlossenen Vertrags-Instrumente.

Fünfte Skizze.

Wie so manche Geschäfts-Curiosa, Rang- und Präcedenz-Streitigkeiten, Protestationen und Verwahrungen am Congresse vorkamen, und wie v. Thumshirn sich dabei verhielt und aussprach.

Es wird wohl im heiligen römischen Reiche deutscher Nation, in keinem Jahrhunderte seines Bestehens, je ein Gesandten-Congreß, eine Reichstags-Versammlung, ein Deputations-Convent, oder sonst dergleichen vor sich gegangen und verlaufen sein, ohne seltsame Ceremonielzweifel, Rang- und Präcedenz-Differenzen, Protestationen und Reprotestationen. An solchen, gleichsam als komisches Beiwerk den Ernst des deutschen Geschäftswesens begleitenden, Vorfällen waren denn auch die Jahre des Westphälischen Friedens-Congresses reich, theils vor theils nach dem Eintreffen unseres trefflichen Landsmannes v. Thumshirn zu Osnabrück. Es könnten etwa derlei diplomatische Acte der publicistischen Cautelar-Jurisprudenz jener Zeit auf uns, die Zeitgenossen des Wiener Congresses von **1814**, der Zollverbands-Abschlüsse zwischen **1833** und **1834** u. s. w., uns zu spöttischem Tadel reizend, den Eindruck des Tragikomischen machen, wenn wir im Hintergrunde jener Scenen das Fortwüthen der Kriegsfurie in der Nähe und Ferne erblicken, welches das möglichst baldige Vorrücken der Tractaten zum heiß ersehnten Friedens-Abschlusse als höchstes, schreiendstes Bedürfniß des Vaterlandes erscheinen ließ. Eine unbefangene

Einsichtnahme der Acten und deren Vergleichung mit denen des Wiener Congresses wird jedoch unsern Tadel verstummen machen, indem wir wahrnehmen werden, daß die Ausüber jener publicistischen Cautelar-Jurisprudenz anderer Seits in der vorherrschenden Begründung ihrer Erklärungen, Vorschläge und Anträge, durch Rechtssätze und in den Formen prozeßrechtlicher Haupt- und Gegenrede, dazu angethan sind, den Diplomaten der Neuzeit Respect einzuflößen. Ja, ein guter Theil der Federführungen an den Congressen zu Osnabrück und Münster dürfte, so viel Fleiß, gründliches Studium und Sorgfalt für Vollständigkeit betrifft, die neuerlichen diplomatischen Federführer zu Wien und an andern neuesten Congreßorten — man denke nur an den berüchtigten Pariser Friedens-Congreß des Jahres 1856 — gar auffallend übertreffen und beschämen. Also, nicht um unverdienten Spott und Tadel auf die Ehrenmänner und gelehrten Staatsmänner, mit deren Treiben und Wirken die 4 ersten Skizzen uns bekannt machten, zu lenken, nein! nur der Abwechselung von Licht und Schatten zu Liebe, stellen wir uns in dieser fünften Skizze die Aufgabe, einige Münster-Osnabrück'sche Geschäfts-Curiosa zu schildern.

1.

Zur Tragikomik des Congresses gehörte eine scandalöse Schlägerei, welche der Ankunft des anfänglichen Vertreters der Krone Frankreich, Comte d'Avaux, im März 1644 vorausging. Wir finden sie in v. Meierns Werke*) im Wesentlichen erzählt wie folgt:

„Es waren Bediente des 2. französischen Gesandten Comte Servient einige Wochen zum Voraus nach Münster geschickt, um die Quartiere zurecht zu machen. Diese bemerkten, daß der Abdecker bei einer nächtlichen — zwar nothwendigen, doch freilich unsauberen — Verrichtung durch diejenige Gasse fuhr, wo des Gesandten Quartier war. Die

*) A. P. W. T. I. p. 189.

Franzosen, welche vielleicht eines solchen Geruchs nicht gewohnt waren, wollten diese Ungelegenheit abwenden und ließen daher den Abdecker zweimal bedeuten, solche Straße gänzlich zu meiden. Weil aber der Letztere an dieses Verbot sich nicht kehrte, so paßten einige von des Gesandten Bedienten, anstatt durch die städtische Behörde Abhülfe zu suchen, dem Manne auf und warfen ihn mit Steinen. Darüber kam es zu einem Handgemenge dergestalt, daß die Franzosen Schläge davon trugen und einer davon 8 Tage zu Bett liegen mußte. Dabei aber ließen es der Abdecker und seine Leute noch nicht bewenden, sondern schlugen auch einen andern Bedienten, welcher in Nachtkleidern unbewaffnet herzulief und Frieden gebieten wollte. Hiernächst machten sie einen großen Lärm vor dem Hause des Venetianischen Ambassadeurs und schimpften heftig auf die Franzosen."

So traf es sich also, daß der stolze und eitle Franzose in seiner Haupt-Depêche vom 18. März 1644 die ceremonióse Aufnahme, durch von Seiten der kaiserlichen Gesandten und des königlich Spanischen Ambassadeurs ihm eine halbe Stunde Weges weit entgegengesendete Carossen, so wie die Artigkeiten der Stadtbehörde und der Bürgerschaft, die ihn mit Salven und Kanonenschüssen empfingen, zu rühmen wohl befugt war, welches er in der Phrase ausdrückte: „En un mot, Madame, les ennemis sont disposés à la paix, ou il faut bien avouer, l'artifice, dont ils se servent pour le faire croire, ne sauroit être plus exquisite plus complet.“ [63]

Eben derselbe hatte aber gleichzeitig in der Neben-Depêche über jenen scandalösen Roheitsausbruch zu berichten, mit der Anzeige, daß er dem Magistrate bei seiner Aufwartung darüber den Text gelesen, wobei er bemerkt: „Ils sont rudes en ce pays, fort mal affectionés envers la France; c'est pourquoi il a été bésoin de les civiliser et instruire, pour les obliger du moins au respect, si on ne peut avoir leur amitié.“ [64]

Naiverweise schließt v. Meiern seine Erzählung: „Je-

doch, weil es schien, daß die Franzosen selbst zu sothanem Unfug die meiste Veranlassung gegeben hatten, so bestand die Satisfaction darin, daß der Abdecker und seine Assisten-ten eine Zeit lang mit Gefängniß bestraft wurden. Denen Franzosen aber konnten die empfangenen Schläge nicht wieder abgenommen werden."

2.

Uns, die wir in einem Zeitalter leben, in welchem die zur Ehren-Auszeichnung des „Excellenz-Prädicats" Berech-tigten ziemlich häufig angetroffen werden, selbst in der Um-gebung von Souveränen minderer politischer Größe, uns mag es immerhin abenteuerlich erscheinen können, daß der „Excellenz"-Streit zwischen den churfürstlichen Gesandten und den Abgeordneten anderer Reichsglieder aus den gro-ßen Herzogshäusern Deutschlands am westphälischen Frie-dens-Congresse ein so ernsthaft geführter, vielfach stören-der war und bleiben sollte, wie denn eine damalige gütliche Beilegung aus den uns vorliegenden actenmäßigen Notizen nicht zu entnehmen ist. Indessen war unzweifelhaft dazu einige Berechtigung in jenen Jahren des 17. Jahr-hunderts vorhanden, in denen die Steigerung der Ehren-Prädicate von der im 19. Jahrhunderte erreichten Höhe noch weit, sehr weit entfernt war. Denn damals sehen wir ja eine unvermählte Erzherzogin von Oesterreich in gesandt schaftlichen Vorträgen „kaiserliches Fräulein" betitelt, einen Herzog von Sachsen von seinen eigenen Dienern „Euere Fürstliche Gnaden" angeredet, selbst dem Herrscher des mäch-tigen Frankreichs gegenüber von kaiserlicher Seite Bedenken getragen, das Ehren-Prädicat „Majestas" in nicht eigen-händig, sondern kanzleimäßig ausgefertigten Schreiben zu gebrauchen. So hatte denn auch die Anrede „Excellenz" bis dahin nur den kaiserlichen und den königlichen Pleni-potentiarien gebührt. Weil aber die Republik Venedig in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts noch in hohem An-sehen stand, ihre Freundschaft und Allianz nicht geringe

politische Geltung hatte, war es zu Wien und Paris nachgesehen worden, daß sie die königlichen Ehrenrechte und für ihre Botschafter die „Excellenz" in Anspruch nahm und eingeräumt erhielt. Diese Auszeichnung hatte nun am Friedens-Congresse zu Münster der Venetianische Nobile Aloysius Contareno als Legatus extraordinarius Reipublicae Venetae um so sicherer zu genießen, weil er in der Rolle eines Mediator dort aufzutreten und zu wirken berufen war. Nachdem die darüber eifersüchtigen Churfürsten von Mainz, Köln, Bayern, Sachsen und Brandenburg den Kaiser Ferdinand III. mit geziemender Gegenvorstellung angegangen hatten, war durch ein kaiserliches Rescript vom 7. August 1644*) als Princip aufgestellt worden: es sollten die churfürstlichen Gesandten dem Venetianischen in puncto curialium durchgehends gleich gehalten werden, was man in Wien insbesondere als „zur Erhöhung des Glanzes des deutschen Reiches dienlich und eine gute Concordanz nud Einigkeit zwischen Haupt und Gliedern hervorhebend" ansehen mochte, eigentlich aber es aus dem politischen Grunde, weil die Mehrzahl der deutschen Churfürsten als Katholiken dem kaiserlichen Hofe im Parteienkampfe am nächsten stand, kaum umgehen konnte.

Demgemäß wurden die churfürstlichen Congreß-Gesandten von ihren hohen Principalen angewiesen, das Prädicat „Excellenz" beharrlich in Anspruch zu nehmen, und sie traten wirklich in den Genuß desselben von Seiten der kaiserlichen und der königlichen anwesenden Gesandtschaften, insinuirten auch im Mai 1645 eine Zusammenstellung der dafür sprechenden Gründe.**) Anders gesinnt über diese Titulatur waren die Principale der übrigen Congreß-Gesandtschaften. Man sah sie als eine präjudicirliche Neuerung an, als Folge der zunehmenden Tendenz des churfürst-

*) A. P. W. T. I. p. 284 f.
**) A. P. W. T. I. p. 397.

lichen Reichscollegiums, in der Eigenschaft eines mehr berechtigten Organs des Reichskörpers hie und da eine wichtige Reichsangelegenheit mit dem Reichsoberhaupt allein — also ohne Vorwissen und Zuziehung der beiden anderen Reichscollegien — zu erledigen und durchzuführen. Die fürstlichen Gesandten erklärten also instructionsmäßig, sie würden es so halten, wie bei den damals neuesten Churfürstlichen Collegial-Tagen, 1627 zu Mühlhausen und 1640 zu Nürnberg, es gehalten worden, wo nämlich die „Excellenz" von keinem der sämmtlich anwesenden Churfürstlichen Gesandten sei prätendirt worden. Von da an sehen wir aber nun in manche protocollarische Aeußerung und in v. Meierns geschichtliche Erzählung der Vorgänge an beiden Congreßorten die Bekenntnisse, wie dieser Titelstreit die Conversationes erschwerte und auf wie sonderbare Weise man beiderseits sich zu helfen suchte, bedauerlich einfließen. So enthielt ein Protocoll des Fürsten-Raths d. d. Osnabrück vom 16. Septbr. 1645 die erste Aeußerung unseres Landsmannes v. Thumshirn hierüber:*)

„Eine Difficultät falle aber ein, welche der Conferenz mit den Churfürstlichen im Wege stehe ꝛc.; man gönne den Electoribus ihre Präeminenz gern, auch was von Fremden ihnen widerfährt, im Reiche aber könnte die Harmonie bei dergleichen Neuerungen, und also das Reich selbst nicht bestehen, indem die Excellenz trenne; man sey in contrarium instruirt, und möchten von den Ständen solche Titul ausgewirket werden, die auch den Churfürstlichen bedenklich, also sollte man trachten, sie wieder zur Vergnügung mit den alten Tituln zu bringen."

Ferner ward noch im October 1645 der Streit über das Prädicat Excellenz mit Heftigkeit betrieben, wobei von den fürstlichen Gesandten namentlich eine Beschwerde in der Art geführt wurde:**)

„Es gehörten, außer den Churfürsten, noch gar viele

*) A. P. W. T. I. p. 651.
**) A. P. W. T. I. p. 713.

andere ad Subjectum Imperii (zum Inbegriff des deutschen Reiches), welche zu dessen Splendeur mit contribuirten; die jetzige Titul-Prätension wäre eine Neuerung, und würde darunter vielleicht noch ein Mehreres gesucht, welches gutermaßen daher erscheinen wolle, daß die Churfürstlichen Gesandten, wenn sie etwa einen oder mehr der fürstlichen Gesandten zum Essen eingeladen, sich in ihrem eigenen Zimmer obenan setzten, da doch sie, die Churfürstlichen, mit den Königlichen Gesandten in specie capitulirt hätten, die Oberstelle zu haben, wenn sie in ihr Quartier kämen; was nun die Churfürsten gegen die Könige vor eine Proportion haben könnten, solche hätten gewiß auf's wenigste auch die Fürsten gegen die Churfürsten, mit denen sie membra unius Reipublicae wären."

Als weiterhin im December 1645 die Sachlage es erheischte, daß im evangelischen Fürsten-Rathe ausgearbeitete Gravamina mit den Churfürstlich Brandenburgischen Gesandten besprochen würden, wollten diese in keine Conferenz mit den Fürstlichen sich einlassen, wofern nicht den legatis primariis Electoralibus der Titel „Excellenz" gegeben würde. Dem gegenüber ergriff man das Expediens, die Insinuation des Aufsatzes durch einen Legations-Secretair an den Chur-Brandenburgischen Secretair bewirken zu lassen, welcher jedoch die Annahme unter einer groben Gegenäußerung ablehnte, was hierauf weitere empfindliche Spannung und die Zwischen-Resolution, des Titels wegen mit den Katholischen communiciren zu wollen, zur Folge hatte. Bei dieser Gelegenheit äußerte v. Thumshirn:*) „Zu Münster referire und conferire man mit den Churfürstlichen und brauche tertiam personam im Reden (also z. B. der Herr Gesandte werden uns gefälligst mittheilen), man wäre hier solcher Qualitäten als drüben (in gleichem Stande und Befugniß wie die Münsterschen), also möchten sie es beim Alten lassen rc. „Excellenz" sey ein neuer Titel; der Kaiser als Kaiser, als

*) A. P. W. T. II. p. 122 u. 124.

omnium superior, könne es ohne Verfang thun, aber nicht die Fürsten; der Churbrandenburgische Prozeß (das Benehmen der Brandenburgischen Gesandtschaft) betrübe ihn, v. Thumshirn, sehr."

Man ersieht übrigens aus der angezogenen Actenstelle und sonst, daß einer der Churfürstlichen Gesandten hinter dem andern sich zu verstecken suchte, um das odium der verhaßten Prätension von sich und vom eignen Hofe abzuwälzen.

3.

Bei dem Eintreffen der Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft zu Münster am 6. Mai 1645*) ging es zwar hoch und stattlich her mit Entgegensenden von Kutschen, und es ritt sogar die Brandenburgische Ritterschaft aus dem Lande Cleve und Berg voraus, in 20 Gliedern zu 3 Mann, doch fehlte es auch da nicht an Ceremoniel-Zweifeln, indem zunächst die kaiserlichen Gesandten auf des Brandenburgischen Principal-Gesandten Verlangen des Vortritts beim Ein- und Ausbegleiten in der Audienz und auf seine Bitte, daß auch seinem Adjuncto der Titel „Excellenz" gegeben werde, keineswegs eingingen, sodann die Franzosen dem churfürstlichen Gesandten die Visite nicht machen wollten, wofern nicht der Churfürst von Brandenburg ihrem Könige „Majesté" geben werde, weil Chur-Bayern dieses bereits thue, wogegen der Brandenburgische Gesandte solches verweigerte, es wäre denn, daß der König dem Churfürsten den Titel Serenissimi (also wohl Altesse Serénissime) geben würde! — Wie abweichend ist auch diese Dissonanz von den Gebräuchen der Neuzeit!

4.

Ein recht komisches Hin- und Herlaufen, ja sogar An- und Abspannen der Kutschen, entstand am Tage vor dem

*) A. P. W. T I. p. 393.

Einzug der Gesandten des Churfürsten von Mainz, des Reichs-Erzkanzlers, im Julius 1645.*) Man hatte, um die Rangstreitigkeiten unter den Anwesenden zu vermeiden, die Abrede genommen, daß keinem ankommenden Gesandten von den fremden Gesandtschaften mehr dieses Ceremoniel des Entgegensendens von Kutschen zu erweisen wäre. So war es auch beim Eintreffen des neuen französischen Principal-Gesandten Duc de Longueville und bei dem spanischen Duc de Pineranda gehalten worden. Als nun dem Mainzischen Gesandten doch von Seiten der Churfürstlichen, „von wegen des Collegii electoralis," und von den kaiserlichen Gesandten, „weil der Kaiser Caput hujus corporis sey," jenes Ehren-Ceremoniel zugedacht ward, regte dies der Franzosen Eifersucht an, und wollten dieselben mindestens im feierlichen Aufzuge mit in die Stadt fahren. Sie verhandelten darüber mit dem Vertreter des Churfürsten von Köln, der Bischof zu Osnabrück war; und dieser, um den französischen Residenten St. Romain zu beschwichtigen, ließ in der That seine schon zum Abfahren bereite Kutsche wieder abspannen, und den ankommenden Chur-Mainzischen von der Sachlage mit dem Ersuchen Notiz geben, sie möchten jenen Abend noch nicht zur Stadt kommen, bis man sich des Ceremoniels wegen werde verglichen haben. Die Franzosen aber, welche den Verdacht hegten, es solle doch noch hinter ihrem Rücken mit Entgegenfahren losgehen, sendeten vorsorglich 3 Kutschen vor die Stadt hinaus, welche hierauf die Chur-Mainzischen zuerst begrüßten. Und so mußte denn am 29. Juli der ganze feierliche Aufzug in der frühern Weise vor sich gehen, hinter den kaiserlichen die französischen, und so fort weiter die churfürstlichen Wägen.

Der päpstliche Nuntius, die Spanier und der Venetianer ließen sich nicht sehen, am Stadtthore eine Savoyische Carosse nur auf einen Moment, indem sie gleich wieder auf die Seite fuhr, ohne dem Zuge sich einzuverleiben. Wahrlich, um die hier verlorene Zeit war es doch Schade!

*) A. P. W. T. I. p. 535—537.

5.

Am 23. Februar 1646*) mußte über einen anderweiten Etikettestreit eine ganze Session zu Osnabrück, die 15. der damaligen Reihe bedeutungsvoller Deliberationen im Fürsten-Rathe, verschwendet werden. Es betraf die Prätension der Churfürstlichen 2. Gesandten (Secundarii), bei Deputationen oder anderen Gelegenheiten, vermuthlich insbesondere wo sie allein, ohne die Principal-Gesandtschaft, die Vertretung ihrer Herren zu versehen hatten, den Principal-Gesandten aus dem Fürstlichen Reichscollegio vorgehen zu wollen. Im Fürsten-Rathe zu Münster hatte man durch ein ausführlich motivirtes Conclusum beschlossen, daß diese Prätension als dem Reichsherkommen zuwiderlaufend abzulehnen sei, und war zum Vorschlag des Auswegs geneigt, daß, wenn die Herren Secundarii den fürstlichen Principal-Gesandten in solchen Fällen nicht nachgehen würden, eben jeden Theils nur ein Gesandter, und zwar der Principal-Gesandte beizuwohnen hätte. Als nun das Directorium zu Osnabrück den Beitritt zu jenem Münsterschen Concluso zur Debatte ausstellte, wollte zwar unser v. Thumshirn, wie mehrere andere Bevollmächtigte, dem fraglichen Concluso sich conformiren, drückte aber, das diesfalls allgemein geäußerte Bedauern theilend, sein Mißfallen über diesen Streit in starken Worten aus: „Es sey freilich zu bedauern, daß man eben jetzo, da man billig im Sack und in der Asche Buße thun und dem lieben Gott in die Armen fallen sollte, um dergleichen neue Präcedenz-Streitigkeiten sich zankte und bekümmerte. Man ließe es aber diejenigen verantworten, die es auf die Bahn gebracht, und weil es je geschehen, müßte billig auf ein Expediens gedacht werden. Ihro Fürstliche Gnaden hätten sich dergleichen unnöthigen Disputat nicht vermuthet, dahero er auch nicht instruirt sey. Sein gnädigster Fürst und Herr aber werde so wenig sein hohes

*) A. P. W. T. II. p. 396—403.

Haus selbst zurücksetzen lassen als Anderen zu präjudiciren begehren 2c. Er hätte verhofft, es würde der Excellenz-Streit mit der Zeit evanesciret seyn, so wollen sich neue Präcedenz-Streitigkeiten ereignen; er wolle davon unterthänige Relation thun, zu dem Ende er um Communication der verlesenen (Münsterschen) rationum wolle gebeten haben.',

Diese Abstimmung lautet denn ganz vernünftig, und, da weitere Notiz über den Ausgang des Streits uns nicht vorliegt, mögen wir annehmen dürfen, daß er fernerhin nicht ventilirt worden ist.

6.

In einen verdrießlichen Conflict mit dem Chur-Mainzischen Directorial-Gesandten gerieth unser Landsmann im October 1647,*) wobei er jedoch mannhaft seine eingenommene Position zu vertheidigen wußte. Er hatte eine von Chur-Brandenburgischer Seite eingereichte Auseinandersetzung der Gründe, wodurch der Churfürst zur Durchsetzung seiner Hoheitsrechte über die Stadt Hervord mittelst militairischer Occupation bewogen worden, und des Ausgangs dieser Sache durch eine Nachgiebigkeit des Magistrats und der Bürgerschaft, in seiner Eigenschaft als damaliges Directorium inter Evangelicos, unter den evangelischen Gesandtschaften zur Dictatur gebracht. Dies nun nahm der Chur-Mainzische Directorial-Gesandte als einen Eingriff in die Directorial-Befugnisse des Reichs-Erzkanzlers sehr übel, und protestirte schriftlich dagegen, als wider „ein Attentat und Anmaßung, die an sich selbst invalid und ungültig wären," und erklärte das Geschehene geradezu für null und nichtig. Hierauf votirte v. Thumshirn in einer Sitzung des evangelischen Fürsten-Raths, wie folgt: „Von Seiten Sachsen-Altenburgs begehre man zwar bemeldetem Directorio keinen Eintrag nicht zu thun, könne aber auch nicht zugeben, daß sie wider die Dictatur der Evangelischen pro-

*) A. P. W. T. IV. p. 759. f.

testiren, auch selbige für null und nichtig declariren wollen; man habe den Kaiserlichen dergleichen absolutum Directorium[73] nie einräumen wollen, noch weniger sey es Chur-Mainz zu verstatten oder nachzugeben. Chur-Sachsen, als Reichsmarschall, habe Macht dem Chur-Mainzischen Directorio einzureden und ihres Officii zu erinnern, dergleichen bei dem Collegialtag zu Nürnberg und bei letztem Reichstag zu Regenspurg geschehen, so Chur-Sachsen sich nicht werde nehmen lassen. Es sey gleichwohl ein großer Abusus[74] des Directorii, daß sie sich der Freistellung (der Auswahl nach eigenem Belieben) was im Reichsrath zu proponiren, und was ad Dictaturam kommen zu lassen, anmaßen, wie bishero vielmals practicirt rc., auch viele Sachen den Catholischen allein dictiren lassen, aber den Evangelischen nicht; dahero durch eine schriftliche Reprotestation die ihrige zu refutiren, und zugleich zu insinuiren; falls sie auch solche nicht annehmen würden, sollte ihre Protestation auch wieder zurückgegeben werden, idque per certos Deputatos."[75]

Ganz in diesem Sinne fiel denn das einhellige Conclusum aus, und wurde unterm 9. October 1646 die vom Sachsen-Altenburgischen Gesandten im Einverständnisse mit den übrigen verfaßte Reprotestation erlassen. Dabei fielen, wie v. Meiern erzählt, „hinc inde[76] scharfe Reden," und Dr. Krebs, der Chur-Mainzische zweite Gesandte, beschuldigte unsern v. Thumshirn „einer von seinem Herrn Principal ohne Zweifel nicht anbefohlnen Präcipitanz" (stürmischen Voreiligkeit).

7.

Einem so wachsamen Vertheidiger des hohen Rangs des alten Fürstenstammes der Churfürsten und Herzöge zu Sachsen, einem so eingeweihten Kenner der Geschichte und des Reichs-Staatsrechtes mußten während des Zusammenlebens und Zusammenwirkens mit den Vertretern anderer erhabener Häupter angesehener Fürstenhäuser unvermeidlich An-

lässe zu verwahrenden Aeußerungen, zu Protestationen und Reprotestationen erscheinen. Unser v. Thumshirn hatte sich solcher diplomatisch-publicistischer Cautelen theils für sich allein, theils unter dem Collectiv-Namen der Fürstlich Sächsischen Gesandten öfters zu bedienen, namentlich: 1) dem von Bayern eingenommenen Vorrang im Votiren gegenüber, und zwar zuerst am 24. Juni 1646 mit folgender Verweisung auf die Vergangenheit:*) „Das Churfürstliche und Fürstliche Haus Sachsen habe schon Anno 1576 seinen Schlußsatz in dieser Sache eingebracht; hätte das Haus Bayern sich eines guten Decreti getröstet, würden sie wohl die Sachen getrieben haben. Er protestire demnach solenissime,[77] und wolle auch alle in Vorzeiten eingewendete Protestationes repetirt haben, mit angehängter Bitte, daß Fürsten und Stände bei Ihro kaiserlicher Majestät um Dero allergnädigste Decision und Entscheidung diensame Erinnerung thun wollten."

Natürlicherweise reprotestirte der Gesandte Bayerns, auf jura ab aliquot seculis competentia[78] sich berufend. In der Sprache der neuesten Diplomatie müßte man den damals ununterbrochen, trotz erneuerter Protestationen v. Thumshirns im April 1646, behaupteten Vorsitz Bayerns ein „fait accompli" nennen. Ueber dessen provisorische Fortdauer im deutschen Bunde besteht jetzt kein Zweifel mehr.

2) Zu ähnlicher Protestation und Reprotestation gab im März 1647**) eine gelegenheitliche Erwähnung des Hauses Pfalz-Neuburg als Besitzers eines Theils der bekannten Jülichschen Erbschaft Anlaß. Unser Landsmann gab zu Protocoll: „Sey bekannt, wie es mit der de facto geschehenen Occupation der Jülich'schen Lande hergegangen, das Churfürstliche und Fürstliche Haus Sachsen sey Pfalz-Neuburg keiner Possession geständig; desuper protestando,[79] wie dann auch Ihro kaiserl. Majestät Niemand als dem Hause Sachsen selbiges Prädicat und Titel gebe."

*) A. P. W. T. II. p. 268.
**) A. P. W. T. V. p. 249.

Nun, es ist bekanntlich noch heut zu Tage Geschäftsgebrauch, daß in ihrem Titel die Herzöge zu Sachsen zugleich „Herzog zu Jülich, Cleve und Berg" sich zu nennen für nothwendig halten, um das Andenken an jene Ansprüche des Hauses Sachsen auf die Jülichsche Erbschaft zu erhalten. Nachdem v. Thumshirn im März 1648 dieselbe Protestation dem Hause Brandenburg gegenüber erhoben hatte, gerieth er im September 1648 dadurch in große Verlegenheit und Eifer, daß auf Betrieb des Brandenburgischen Gesandten, und unter Assistenz der Schweden, die kaiserlichen Gesandten ohne vorherige Rücksprache aus einem Entwurfe des Instrumenti pacis, da wo der zu Cassel durch Herzog Ernst den Frommen vermittelte Hauptvergleich zwischen den beiden hessischen Häusern über die Marburgische Erbschaft allegirt war, die Titulatur: „Herzog von Jülich, Cleve und Berg" wieder gestrichen und blos „Herzog zu Sachsen" stehen gelassen hatten. In dem Altenburgischen Diario d. d. 27. September bis 12. October 1648*) finden wir erzählt: „Inmaßen der Chursächsische und ich, der von Thumshirn, dem Herrn Vollmar Excellenz ꝛc. in Gegenwart aller Reichs-Deputirten vor den Kopf gesagt: er handle wider kaiserlichen Befehl, welcher dahin ging, daß das Instrumentum Pacis nicht geändert werden sollte; er handle auch contra fidem publicam,[80] indem er, nebst anderen kaiserlichen Gesandten stipulata manu[81] nichts zu ändern zugesagt, er handle wider kaiserliche Belehnung, wider den stylum Imperii[82] und wider alle Billigkeit, indem das Haus Sachsen mit diesen Fürstenthümern allein beliehen, ihnen auch in Unterschrift der Reichsabschiede dieser Titul allein attribuirt, und eine unerhörte Sache wäre, daß kaiserliche Gesandten inauditis legatis[83] sich solches Eingriffs unterfangen sollten, und sollten sie gewiß versichert seyn, daß das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen diesen Undank und Schimpf ungeahndet nicht lassen würde ꝛc."

*) A. P. W. T. VI. p. 578.

In der That eine Sprache, die man im Angesichte eines Bevollmächtigten des Reichsoberhauptes so stark und freimüthig selten wird geführt haben. Man half sich damit aus der Klemme, daß man des hohen Vermittlers Person gar keine Erwähnung im Contexte des Artikels that, wie auch aus Art. XV. des Osnabrückischen Friedensvertrags mit Schweden zu ersehen ist.

3) Eine ungemein verwirrte und bestrittene Angelegenheit war zu damaliger Zeit das Territorial-Verhältniß der Stadt Erfurt. Magistrat und Bürgerschaft traten mit Beschwerden gegen Chur-Mainz unter Anführungen hervor, die ihre fast reichsstädtische Unabhängigkeit darthun sollten. Chur-Mainz reichte dagegen eine weitläufige Deduction seiner behaupteten Territorial-Hoheitsrechte ein. Dies nun nöthigte die Vertreter der beiden Sächsischen Hauptlinien, so wie früher mündlich, so im October 1646*) mit einer schriftlichen förmlichen Protestation und Verwahrung gegen Chur-Mainz hervorzugehen, indem Sachsen von alten Zeiten her als Erb-Schutzherr der Stadt Erfurt und ihres Gebiets gewisse nähere Rechte zu besitzen behauptete, worüber 1483 und 1516 Concordate und Vergleiche mit Magistrat und Bürgerschaft zu Stande gekommen waren. Hier nun erklärten die Sächsischen Räthe und Abgesandten, daß sie stillschweigend nichts eingeräumt haben wollten, dabei aber mit den Mainzischen Abgesandten dies Orts, als ohnedem der Cognition unfähig, sich hierüber in kein Disputat einlassen würden.

4) Fast gleich bestritten war bekanntlich Jahrhunderte hindurch die Reichsunmittelbarkeit des Hauses Schwarzburg. Darum sehen wir unsern Landsmann in der Sessio publica XXIX. d. d. Osnabrück den 17. Juni 1646 verwahrend zu Protocoll geben:**) „Sonst hätte er wahrgenommen, welchergestalt sich bei diesem Consessu[84] unter den

*) A. P. W. T. III. p. 662.
**) A. P. W. T. III. p. 540.

Herren Wetterauischen ein Gesandter mit eingefunden, der sich für einen Schwarzburgischen ausgebe; dieweil aber das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen den Herren Grafen von Schwarzburg kein jus mittendi legatos[85] gestehe, weil die Grafschaft Schwarzburg recht in Thüringen liege, woselbst dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen das Jus territorii unstreitig zustehe, so wolle er wider solche angemaßte Schwarzburgische Session protestirt, hochgedachtem Chur- und Fürstlichen Hause dessen zustehende Jura in optima forma[86] reservirt, und nicht allein den Gesandten abzuweisen, und daß er sich fortan der Session enthalte zu untersagen, sondern auch seinen Scribenten zur Reichs-Dictatur nicht zuzulassen gebeten haben.

Es erfolgte natürlich eine Reprotestation im Namen des Hauses Schwarzburg.

5) Weil bei der dem Churfürsten von Brandenburg abgedrungenen Abtretung von Pommern und den diesfalls dafür überwiesenen Aequivalenten die mit Brandenburg in Erbverbrüderung stehenden Häuser Sachsen und Hessen wesentlich betheiligt erschienen, so kam es schon im Februar 1647*) zu gemeinschaftlichen Besprechungen der in Osnabrück anwesenden Gesandten der Erbverbrüderten, wie man sich dieses Punktes halber zu verhalten hätte. Man reichte also bei der kaiserlichen Gesandtschaft ein gemeinschaftliches Memorial ein, um zu bewirken, daß die Confirmation der Erbverbrüderung im bevorstehenden allgemeinen Friedensschlusse erfolge und dem Instrumento Pacis einverleibt werde. Es ergingen auch dieserhalb besondere Bittschreiben der betheiligten Fürstenhäuser an das Reichsoberhaupt. Nun war zwar eventuell eine bezügliche Clausel in einem der Entwürfe des Friedensvertrags inserirt. Es erhellt aber aus einer Erzählung von einer Conferenz am 3. April 1648, welche unser v. Thumshirn veranlaßte, daß die kaiserlichen Gesandten vorgaben, es sei von Wien eine Resolu-

---

*) A. P. W. T. IV. p. 294. f.

tion hierauf nicht eingelaufen, wie denn auch der Chur-Sächsische, mit der Wortfassung der entworfenen Clausel nicht ganz zufrieden, zuletzt nur eine Erwähnung der Erbverbrüderung mit dem Zusatze: „si debito modo petatur confirmabitur,“[87] vorschlug, was die kaiserlichen Gesandten zur Erwägung sich vorbehielten.

Es scheint hierauf dieser Negotiationspunkt auf sich beruhend geblieben zu sein; denn vergeblich suchen wir in beiden Friedens-Instrumenten nach einer denselben erledigenden Bestimmung. So ist denn auch in der That die kaiserliche Bestätigung der Erbverbrüderung der genannten Häuser, in der unter denselben verabredeten Weise, nie erfolgt.*)

---

*) Heinrich, Handbuch der Sächsischen Geschichte. 1. Theil S. 341 und 2. Theil S. 353.

Sechste Skizze.

Was von einigen Ehrentagen und Freudenfesten in v. Thumshirns Congreß-Leben zu sagen ist.

In den uns zugänglichen Nachrichten wird uns allzu wenig Stoff geboten, um von dem täglichen Leben unseres viel beschäftigten Landsmannes und seiner Mitarbeiter am Friedens-Congresse, außer den Geschäftsstunden, uns eine Vorstellung machen, an Ehren- und Freuden-Tagen, die im Laufe von 4 Jahren diesen Ehrenmännern doch wohl auch mögen beschieden gewesen sein, in Gedanken erfreuten Antheil nehmen zu können. Spuren eines besondern diplomatischen Luxus kommen ganz allein in dem Verzeichnisse der zu Osnabrück und Münster gleichzeitig anwesend erhaltenen mehrfachen Vertretung der kaiserlichen Majestät durch mindestens 4 Plenipotentiarien, so wie des Königs von Frankreich durch 3 Plenipotentiarien und 1 Residenten zu Osnabrück, und in der Erwähnung von je mindestens 3 Carossen oder Kutschen, und in denselben entgegengesendeten Gesandtschaftscavalieren, behufs der Einholung neu ankommender vornehmer Bevollmächtigter, vor. Wohl mag es sich von selbst verstehen, daß, blicken wir vergleichungsweise auf Congresse des 19. Jahrhunderts, namentlich auf den durch seinen Luxus und durch Schwelgerei und Ueppigkeit weltberühmt gewordenen Wiener Con-

greß von 1814/15, wir uns das Leben und Treiben der Gesandten am Westphälischen Friedens=Congresse als sehr bescheiden, einfach und an glänzenden Erholungstagen und Lustbarkeiten ganz arm zu denken haben. Was hätten auch die Mittelstädte Münster und Osnabrück in dem rauheren Westphalen bieten können von dem, was in dem herrlichen großen Wien, in der hochgelobten Kaiserstadt an der Donau, auch ohne besondere Veranstaltungen zu finden war? Und ganz und gar fehlte an jenen Congreßorten des 17. Jahrhunderts die übergroße Opferlust eines kaiserlichen Wirthes gekrönter Häupter, welcher der Wiener Congreß, trotz eben beendeter Kriegsdrangsale und bei nicht geringer Erschöpfung der öffentlichen Kassen, seine Erhebung zu einer wundervollen Glanzperiode der diplomatischen Welt= und Lebenslust zu verdanken hatte! — Hiernach bescheiden wir uns gern, die gegenwärtigen Skizzen aus dem diplomatischen Leben unseres v. Thumshirns in dieser 6. Skizze nur durch einige wenige Angaben über ihm zu Theil gewordenen Ehren= und Freuden=Tage vervollständigen und abschließen zu können.

Ein solcher Ehren= und Freudentag war denn ohne Zweifel der 14. a. St. oder 24. n. St. im October 1648, als der Tag, an welchem endlich die Unterzeichnung der Friedens=Instrumente glücklicherweise erreicht wurde. Es war ein Sonnabend, und am folgenden Tage, dem Sonntage, wurde sofort der Friedens=Abschluß in Münster und Osnabrück auf das Feierlichste proclamirt und festlich begangen. Nach dem Inhalt des Diarii Altenburgici*) über die Vorgänge bei Unterzeichnung der Friedens=Instrumente verlief dieser 24. October noch unter unsäglichen Geduldproben für die schon von früh 7 Uhr an im Bischofshofe zu Münster versammelten reichsständischen Gesandten unter anhaltendem Schwanken zwischen Furcht und Hoffnung, unter ermüdendem Warten auf endliche Ueberwindung immer aufs

*) A. P. W. T. VI. p. 615—624.

Neue auftauchender Schwierigkeiten und Bemerkungen von meist formeller Art. So waren insbesondere die französischen Gesandten erst nach einer besonderen Vorberathung über den Hessischen Satisfactions-Punkt zu überreden, und die Schweden erst auf bewegliches Vorstellen von einem andern, die augenblicklich nicht erreichbare Mitunterschrift eines Vertreters für Chur-Köln betreffenden, Bedenken abzubringen. Darüber war der Vormittag unverrichteter Dinge verlaufen, und es berichtet ein anderer Gesandter über diesen Moment gar kläglich in folgenden Worten:*)

„Es hätten die Stände im Bischofshofe zwar sich eingestellt, wie angesagt worden, allein mit traurigem Gemüthe, nachdem theils bis um 1 Uhr daselbst verharret, wiederum re infecta (unverrichteter Dinge) heimkehren müssen, sintemal ein und andere Solennität nicht recht eingefädelt seyn sollen.“

Im Altenburgischen Diario lesen wir die erfreulicher lautende Notiz: „Als wir heraus (nämlich aus dem Audienzzimmer der Schweden) gingen, kam gleich Herrn Graf Oxenstierns Hofjunker von den Herren Kayserlichen zurück, und saget, daß dieselben den Königlichen Gesandten zu vorhabender Subscription in ihren Quartieren wollten hora 1 ss gewärtig seyn. Worauf ein jeglicher mit Freuden nach Hause fuhr.“

Nachmittags nun hielt das Zusammenfahren der französischen und schwedischen Gesandten zu den kaiserlichen, mit beziehungsweise 6 und 5 Carossen, theilweise von prachtvoller Ausschmückung und Bespannung mit 6 Pferden, das Abholen der einstweilen bei dem Reichs-Directorio in Verwahrung gegebenen Munda der Friedens-Instrumente, deren Verlesung und Unterzeichnung des einen Exemplars im kaiserlichen Gesandtschaftsquartiere, des andern in den Quartieren der Franzosen und der Schweden, woselbst nun ihrer Seits die Kaiserlichen feierlich auffuhren, das Geschäft

*) A. P. W. T. VI. p. 613.

noch gar lange auf, und erst von Abends 6 Uhr an gelangten die Gesandten der Reichsstände zur heißersehnten Unterzeichnung, welche sich so in die Nacht hinein verzog, daß das Abholen des einen der Exemplare auf den andern Tag Vormittags 10 Uhr mußte verlegt werden.

Die Unterschrift unseres Landsmanns finden wir in den beiden Friedens-Instrumenten zwischen dem Herzoglich Bayernschen und dem Markgräflich Brandenburg-Culmbachschen Bevollmächtigten, und zwar dem vorliegenden Abdrucke zufolge — ist dieser, wie das mit abgedruckte königlich Schwedische Archiv- und Canzlei-Zeugniß annehmen läßt, diplomatisch genau — wie folgt: [89] „Nomine Domini Ducis Saxoniae Lineae Aldenburgensis (L. S.) Wolffgangus Cunradus â Thumbschirnn Consiliarius Aldenburgensis et Coburgensis. Ihm folgt sein College Carpzov in gleicher Form der Unterschrift, nur mit einem „etc.“ nach dem Worte Saxoniae.

Es ist bemerkenswerth, daß der Churfürstlich Sächsische Gesandte Johannes Leuber die Schmach erlebte, an der feierlichen Unterzeichnung wegen ihm dazu fehlender Ermächtigung nicht Antheil nehmen zu können. Diese Ermächtigung ihm zugehen zu lassen, ließ Churfürst Johann Georg I. erst im November 1648 sich endlich bestimmen, nachdem der französische Gesandte Servient seinen Bevollmächtigten mit den Worten erinnert hatte:*) „ob denn der Churfürst, sein Herr, die Ehre nicht mit zu haben verlange, daß er dem deutschen Reiche den Frieden mit habe machen und geben helfen?“ Es war in allen Exemplaren noch so viel Raum gelassen gewesen, daß Leuber zwischen Chur-Bayern und Chur-Brandenburg sich hatte unterschreiben können, wiewohl ohne Beifügung seines persönlichen Titels.

Unser von Thumshirn drückt seine persönliche Gemüthsstimmung bei dem feierlich-freudigen Acte in den Worten aus:„ Fuhr demnach jeder Friedliebender mit Freuden zu

*) A. P. W. T. VI. p. 690.

seinem Quartier, und wurde also diese Vollziehung der Instrumentorum des Teutschen Friedens durch des allgewaltigen Gottes Gnade, Hilfe und Beistand dermaleins zu Werk gerichtet. Dazu seine Güte von oben herab ein gesegnetes Amen! sagen, und was zur Execution nöthig und rückständig in Gnaden dergestalt vollführen wolle, damit es ein sicherer, beständiger, und bis zu dem allgemeinen Friedens- und Erlösungs-Tag zu seinen Ehren stets blühender und wachsender Friede seyn und bleiben möge, um des einigen Frieden-Fürsten Christi Jesu willen Amen!"

Sonntags den 15/25. October wohnten die Evangelischen in Graf Oxenstierna's Quartier dem Gottesdienste bei. Die Predigt hielt Dr. Schuppius, gewesener Professor zu Marburg, den Graf Oxenstierna „als Hofprediger", wie das Altenburgische Diarium es ausdrückt, angenommen hatte. Nach der Predigt sang man das Te Deum laudamus. Hierauf folgten Gratulations-Visiten und Complimente.

Zu Osnabrück, woselbst am nämlichen Sonntage das Friedensfest gefeiert wurde, „haben" — so berichtet unser Diarium — „gar viele der Bürgerschaft geweint und soll so große Freude nicht seyn verspürt worden, vielleicht aus Furcht vor dem Bischof, den sie wieder über sich bekommen, und der ihnen vordem alle Kirchen genommen und große Verfolgung zugefügt hatte."

Von größeren Mahlzeiten — „Banqueten" — denen unser v. Thumshirn beizuwohnen die Ehre hatte, lesen wir in v. Meiern's Sammelwerke nur an zwei Stellen. Sie hatten alle erst nach beendigtem Hauptwerke statt. Ein solches gab am 19. November*) 1648 der Churfürstlich Sächsische Gesandte. Zwei nach einander ereigneten sich am 17. und 18. December bei dem Schwedischen Gesandten Salvius; dem ersten wohnten die kaiserlichen Gesandten Graf von Nassau, Graf von Lamberg, Vollmar und Cra-

*) A. P. W. T. VI. p. 686.

nius, der französische Gesandte Graf Servient, die königlich Schwedischen Graf Oxenstierna und Salvius, zugleich aber auch die Gesandten von Chur-Mainz, Chur-Trier, Chur-Bayern, Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg bei. Der Chur-Mainzische, als Vertreter des Reichs-Erzkanzlers, nahm auf der den Kaiserlichen und Königlichen gegenüber liegenden Tischlänge in der Mitte den Ehrenplatz ein. Dem 2. Banquet am 18. Dec. wohnten die sämmtlichen Fürstlichen — also auch unsere Altenburgischen — die gräflichen und reichsstädtischen Gesandten bei, so weit nämlich solche noch nicht abgereist waren; von den katholischen nur der Bambergische. Graf Oxenstierna präsidirte an der Tafel.

Auch über die am 8/18. Februar 1649 endlich, nach mancherlei Winkelzügen der Kronen, nach bittersten Täuschungen der Reichsstände in Hinsicht auf die erwartete baldige Befreiung der ausgesogenen deutschen Reichslande von Quartierlast und Raublust der verwilderten Soldateska, zu Osnabrück erfolgte feierliche Auswechselung der Ratifications-Urkunden erzählt uns ein abgedrucktes Altenburgisches Diarium des Lesenswerthen vieles.*) Mit Uebergehung des Inhalts, der von Beschwichtigung auch dabei schließlich zur Sprache gekommener Postulate und von versprochenen Nachlieferungen an Attestaten und dergl. handelt, bemerken wir, daß es bei diesem solennen Acte zu Angelöbnissen stipulata manu (mit Handschlag) und zu gegenseitigen Umarmungen kam. Der schwedische Principal-Gesandte erging sich demnächst in entsprechende Versicherungen, wie „fortan Ihre Majestät als ein Stand des römischen Reichs gegen kaiserliche Majestät die Gebühr bezeigen auch der Stände, ihrer Reichsmitglieder, Bestes suchen und befördern werde," worauf der kaiserliche Gesandte Cranius seine Erwiderung mit der Phrase schloß: „Posthac amicos vos vocabimus."[90]

In des französischen Gesandten Graf Servient Quar-

*) A. P. W. T. VI. p. 857—865.

tier hatten die reichsständischen Gesandten fast eine Stunde lang im Vorgemach zu warten, während die kaiserlichen Gesandten bei dem Grafen Servient, der freilich krank und sehr übel aussehend im Bette lag, schon zum Geschäfte schritten. Sie wußten diese Vernachlässigung gebührend zu rügen und entfernten sich, während der Legations-Secretair die Ratificationen mit einer Specification verglich, aus dem engen Krankenzimmer gleichzeitig mit den Kaiserlichen.

Auch an diesem Tage wurden die Stücke dreimal gelöst, so wie Tags darauf wiederum Predigt und Te Deum folgten.

Schließlich haben die Altenburgischen Gesandten, wie im Altenburgischen Diarium wörtlich zu lesen ist, „folgenden Tags, bei Auffsperrung der Thore, den anhero abgefertigten Canzlei-Bothen Salomon Räder mit einer unterthänigen Relation fortlaufen lassen.“

Wenn dieses Laufenlassen buchstäblich zu nehmen wäre, so hätten wir also mit dem Bilde eines Couriers zu Fuße, der ohne Zweifel auf bodenlos schlechten unchaussirten Wegen, mitten im Februar, weit über 8 Tage mühselig ermüdend verbrauchte, um von Osnabrück nach Altenburg seine Depêche zu überbringen, diese Skizzen zu beschließen, und im Vergleiche damit es als ein Wunder des Fortschritts der Mechanik und der Transportgelegenheiten zu preisen, daß eine solche gesandtschaftliche Depêche in unsern Tagen, aus jener großen Entfernung, größtentheils auf Eisenbahnen befördert, in noch nicht 24 Stunden ihr Ziel erreichen, ja daß, in eine kurze Anzeige von einigen Zeilen zusammen gezogen, die erwünschte Nachricht von der Vollziehung der Ratifications-Auswechselung dem durchlauchtigsten Landesherrn zu Altenburg innerhalb vielleicht kaum 60 Minuten auf telegraphischem Wege zukommen würde.

Anhang.

Verdeutschungen und Umschreibungen der mit Ziffern 1—90 versehenen Stellen.

1. Salvus Conductus = sicheres Geleit. So heißt die amtliche Ausfertigung der Zusage, daß Jemand gegen persönliche Unannehmlichkeit sichergestellt, insbesondere von Verhaftung frei sein solle. Solche Ausfertigungen pflegten unter gewissem Voraussetzen in Criminalsachen ertheilt zu werden, aber auch in Kriegszeiten dienten sie zum Schutz der Reisenden in Gegenden, welche durch das Kriegstheater oder durch das Hin- und Herziehen der Trupen unsicher gemacht waren.

2. Mediatores = Vermittler.

3. Acta pacis Westphalicae publica = öffentliche Acten im Betreff des Westphälischen Friedensschlusses.

4. Directorium Evangelicorum = die Geschäftsleitung in den Angelegenheiten der evangelischen Reichsstände als besondere Religionspartei.

5. Gravamina ecclesiastica = die Beschwerdepunkte über die kirchlichen Verhältnisse in den deutschen Reichslanden.

6. „Geistlicher Vorbehalt" ist die kurze technische Bezeichnung der dem Religionsfrieden von 1555 auf Betrieb

der Katholiken angehängten Clausel, wornach den mit Territorien versehenen Würdenträgern der katholischen Kirche (Erzbischöfen, Bischöfen, Aebten u. s. w.) bei ihrem Uebertritte zur evangelischen Kirche ihre landesherrlichen Rechte und ihre Würden und Einkünfte keineswegs sollten verbleiben können, wie dies Alles den weltlichen Reichsständen, wenn sie von der katholischen zur evangelischen Kirche übertreten, dem Religionsfrieden gemäß auch nach ihrem Uebertritte zu verbleiben hatte.

7. Hiernach nämlich behaupteten die protestantischen Landesherrn als solche im ganzen Umfange ihrer Gebiete das alleinige Recht über den öffentlichen Gottesdienst Bestimmungen zu treffen oder zu genehmigen, mit Ausschließung der Bischöfe, die früher dort Diöcesan-Rechte hatten.

8. Jus reformandi = das in der Staatshoheit mit inbegriffene Recht, über die kirchlichen Verhältnisse im Staatsgebiete die Entscheidung in Ansehung der Frage zu geben, ob eine Religionspartei als solche zu öffentlicher Gottesverehrung nach ihren Gebräuchen berechtigt sei, oder blos Privat-Gottesdienst üben dürfe. Dieses Recht begründet die Existenz einer Landeskirche.

9. Obstacula pacis = Hindernisse zum Frieden zu gelangen.

10. Damit man die katholischen Reichsstände dahin vermöge, daß es im Laufe des gegenwärtigen Congresses unter dem schützenden Einflusse der Kronen (Schweden und Frankreich) zu ausgleichenden Verhandlungen zwischen beiden Religionsparteien gebracht werde. —

11. Absentes = die am Congresse nicht ausdrücklich vertretenen Reichsglieder.

12. Daß man Angelegenheiten, in denen beide Religionsparteien gleiche Interessen verfolgen, von den Religionsbeschwerden absondere. —

13. Deputirte in Betreff der evangelischen Religionsbeschwerden.

14. Vorschläge, wie man über den Streitpunct wegen des geistlichen Vorbehalts möchte hinwegkommen können.

15. Wenn das Herüberkommen der katholischen Gesandten von Münster her auch nur dazu dienlich, daß man ihre Aeußerungen anhöre und den Principalschaften darüber berichte. —

16. Zum Hinausziehen der Vereinigung über die Religionsbeschwerden in die Länge. —

17. Friedensartikel zur Erledigung der über kirchliche Verhältnisse in den Reichslanden geführten Beschwerden. —

18. Der Directorialgeschäfte unter den evangelischen Gesandten.

19. Zu solcher Theilnahme als Dirigenten und zum Austausch der Erklärungen seiner Vertreter am Congresse.

20. Als eintredend in gleichen Rechtsgenuß aller Bestimmungen des Friedens-Instrumentes, wie sie zu Gunsten der evangelischen Reichsstände in vorherigen Artikeln und weiter unten zu lesen sind.

21. Se. kaiserliche Majestät sind nicht dagegen, daß die Reformirten, wünschen sie selbst es und verhalten sie sich ruhig, der Wohlthaten jenes früheren Religionsfriedens und auch des gegenwärtigen Friedensabschlusses genießen mögen.

22. Conditiones = Bedingungen.

23. Weder unter dem Vorwande, vermöge der Staatshoheit in dem Gebiete, oder als Landesbischöfe, oder als Patrone dazu befugt zu sein.

24. „Den reformirten soll nicht weniger als den zur Augsburgischen Confession sich bekennenden und den katholischen Reichsständen der Inhalt dieses Friedensabschlusses, gleichwie der Religionsfriede von 1555 zu statten kommen. Gegen Rechtsstörer soll ihnen (bei den Reichsgerichten) rechtliches Gehör angedeihen, Alles jedoch unbeschadet der zwischen reformirten Landesherrn und deren Unterthanen bis jetzt bereits errichteten Verträge über die Religion und Religionsausübung. Wenn aber ein der Augsburgischen

Confession angehöriges Fürstenthum oder Gebiet, sei es wegen eines Erbanfalles oder bei einer andern Veranlassung, einen zur reformirten Kirche haltenden Herrn bekommen sollte, — oder auch wenn der Uebertritt eines Reichsfürsten oder sonstigen weltlichen Landesherrn zur reformirten Kirche sich ereignen sollte, so darf dies keine Umänderung des in dem Gebiete bestehenden öffentlichen Gottesdienstes zur Folge haben. Nur an seinem Hoflager mag es dem neuen Landesherrn einen Prediger seiner Confession als Hofprediger zu halten erlaubt sein. Ereignet es sich umgekehrt, wiewohl hierbei nur an in der Zukunft sich zutragende Fälle gedacht sein soll, daß ein Reichsland, in dem bis dahin die reformirte Kirche in Kraft bestanden, an einen der Augsburgischen Confession ergebenen Fürsten oder Landesherrn fallen sollte, so darf dieser blos mit Zustimmung der Landstände den Gottesdienst nach der Augsburgischen Confession einrichten. Doch zum Halten eines Hofpredigers von Augsburgischem Religionsbekenntniß bedarf es der ständischen Zustimmung nicht, welche auch dazu nicht erforderlich ist, wenn etwa Personen von Adel, oder einzelne Städte und Communen aus freien Stücken gerne Prediger Augsburgischer Confession zu haben wünschen."

25. Wer Herr im Lande ist, der ist auch Herr zu entscheiden, welcher Kirche das Land zugethan seyn soll.

26. 27. Ein gebräuchliches Verfahren zur Einschüchterung solcher Gesandten, die um des allgemeinen Besten willen in ihren Abstimmungen sich freimüthiger Aeußerungen bedienen und ungescheut ihre Pflicht thun.

28. Eingehen auf Darstellung der obwaltenden Thatumstände und Rechtsgründe.

29. Daß der Abschluß des Friedens für das deutsche Reich gar wenig davon abhänge, ob von Seiten der Evangelischen die Vergleichsvorschläge der Katholiken in Betreff der Religionsbeschwerden angenommen werden oder nicht.

30. Uns sowohl rücksichtlich der die Religionsverhältnisse betreffenden Beschwerden als hinsichtlich der die staats-

rechtlichen Verhältnisse betreffenden Negotiationspunkte so zu erklären, wie es im Sinne der für Chur-Sachsen geschehenden Abstimmungen geschehen mußte.

31. Auf die im Churfürstlichen Reichscollegio von der Mehrheit der Stimmen beliebte Richtung.

32. Unsere Ansichten den ihrigen anschließen müssen, sie aber auf unsere Einwendungen und Aufforderungen keine Rücksicht würden zu nehmen brauchen.

33. Der Evangelischen Negotiationsverfahren und die von ihnen aufgestellten Erörterungen und Erstrebungen.

34. Um deswillen, weil die Churfürsten im deutschen Reichsregimente es zu einem Uebergewichte ihres aus wenigen Bevorrechteten bestehenden Collegiums — zu einer Art Oligarchie — zu bringen suchen.

35. Daß die fürstlichen Reichsglieder gar nicht zugezogen und gehört werden, wenn es sich um Ausübung der höchsten Majestätsrechte des Reichs (um Beschlüsse über Krieg und Frieden u. dergl.) handelt.

36. So viel Gottes Ehre, des deutschen Reichs öffentliche Zustände und Eurer Fürstlichen Gnaden hohe Stellung als Reichsfürst zuläßt.

37. Der erste unter gleich berechtigten Vertretern — der obenan sitzende Geschäftsmann.

38. Das Recht einer mit entscheidenden Abstimmung.

39. Der Majoritäts-Hauptbeschluß.

40. Endlich alle betreffend &c.

41. Weil die Streitpunkte zwischen den Reichsgliedern unter sich und mit dem Reichsoberhaupte über Beschwerdepunkte und gemeinschaftliche Interessen aller Reichsglieder

42. 1) Wer soll zum Behuf der Abdankung der geworbenen Heerschaaren Geldopfer bringen? 2) An welche Mächte und deren geworbenen Truppen ist zu zahlen? 3) In welcher Weise — wo und wie? 4) Wie viel?

43. Den die wirkliche Ausführung des Inhalts der Friedensverträge betreffenden Theil der Negotiationen.

44. Die Reichsdeputation zur Regulirung Alles dessen,

was die von einem Reichsgliede an ein anderes herauszugebenden Gebietstheile (Kirchengüter, geistliche Pfründen u. dergl.) betrifft.

45. Mit Wirkung ihrer Beschlüsse als schiedsrichterliche unumstößliche Entscheidungen.

46. Ausführung des Friedensvertrags zu Gunsten verfolgter Evangelischer, denen Amnestie widerfahren soll, und in Betreff der Beschwerden der Reichsstände gegen einander.

47. Diejenigen Reichsglieder, denen nach dem Friedensvertrage obliegt, etwas an andere herauszugeben, suchen sich durch Eingelenken zu helfen, oder schützen vor, das Friedens-Instrument habe an dieser und jener Stelle einen andern ihnen günstigeren Sinn, welchen Vorwänden auch von den zur Ausführung der Restitutions-Sachen von Kaiser und Reich bestellten Commissarien hie und da beigetreten werde.

48. Dem Inhalte der Friedensvertragsurkunde und dem hierauf von Kaiser Ferdinand III. erlassenen Manifeste zuwider, so wie wider zc.

49. Diejenigen Reichsglieder, denen etwas zurückzustellen wäre, —

50. Daß man genau an die buchstäblichen Vorschriften und an den Wortausdruck des Friedensvertrags sich halten müsse und nicht durch solche Auslegungen desselben, die dem Wortausdruck zuwiderlaufen, den Friedensabschluß durchlöchern dürfe. —

51. Letzte Haupterklärung der kaiserlichen Gesandtschaft über den die Zufriedenstellung der französischen Regierung betreffenden Theil der bisherigen Unterhandlungen.

52. Weil sie doch nicht in allen Richtungen und Rubriken, wie von Frankreich eine Abfindung gesucht wird, für diese stimmen würden.

53. Den Paragraph, der mit „Je mehr aber" zc. anfängt.

54. Damit aber nicht in dem Vereinbarten selbst der

Keim zu späteren Zerwürfnissen zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche und neuer Kriegsunruhen niedergelegt bleibe.

55. Dasjenige, was jene Bisthümer als weltliches Gebiet besaßen, nicht auf den ganzen Umfang ihres Kirchensprengels.

56. Jener, nämlich der französische Botschafter.

57. Die ja in Kraft der im Frieden zugesicherten allgemeinen Amnestie in ihren vor diesen Kriegsunruhen inne gehabten Besitzstand müßten wieder eingesetzt werden.

58. Das Alles, was sonst im Kirchensprengel jener Bisthümer gelegen gewesen, künftig als zu ihrem Staatsgebiete gehörig zu behandeln.

59. Das Recht der Oberhoheit.

60. Weder anfechten noch gut heißen.

61. Einen Zusatz zu dem früher verabredeten oder eine nähere Erklärung des Sinnes.

62. Schon es gewollt zu haben ist ein genügendes Verdienst.

63. „Mit einem Worte, gnädigste Frau, unsere Feinde sind geneigt zum Frieden, oder die Verstellung, die sie anwenden dies glauben zu machen, könnte, das wäre gar nicht in Abrede zu stellen, wahrlich nicht vollständiger und ausgesuchter sein."

64. „Die Leute in diesem Lande sind roh, auch ganz übel gestimmt gegen Frankreich; darum war es nothwendig ihnen gute Sitte zu lehren und sie zurechtzuweisen, damit sie wenigstens Respect bekommen müssen, wenn es einmal nicht gelingen kann sie zu Freunden zu haben."

65. Electoribus = den Churfürsten.

66. in contrarium = zum Abweisen des Anspruchs.

67. Glieder eines und desselben Staatskörpers.

68. Den Hauptvertretern der Churfürsten.

69. Weil er im Range über allen Reichsgliedern steht.

70. Das Oberhaupt des Churfürsten-Collegiums.

71. Der Gründe für die von den Gesandten zu Münster beschlossenen Zurückweisung des Anspruchs.

72. D. h. den Secretairen dictiren lassen und dadurch den Gesandtschaften mitgetheilt.

73. Unbeschränkte Anordnung drr Directorialgeschäfte.

74. Abusus = Mißbrauch.

75. Und zwar durch besonders dazu abzuordnende Personen.

76. Hin und her. 77. Feierlichst.

78. Darauf sich berufend, daß Bayern bereits seit einigen Jahrhunderten das Recht des Vortritts zustehe.

79. Man lege darum hiermit Protestation ein.

80. Wider öffentlichen Treu und Glauben.

81. Habe er die Hand darauf gegeben.

82. Wider den in Reichsangelegenheiten eingeführten Geschäftsstyl.

83. Ohne die dabei betheiligten Gesandten darüber gehört zu haben.

84. In diesem Sitzungslocal.

85. Keine Befugniß Gesandte in Landesangelegenheiten abzuordnen — kein Gesandtschafts-Hoheitsrecht.

86. Oberhoheitsrechte in bester Form Rechtens verwahren.

87. Die kaiserliche Bestätigung wird auf im gebührenden Geschäftsgange erfolgendes Nachsuchen ertheilt werden.

88. Um 1 Uhr Mittags.

89. Im Namen des Herrn Herzogs von Sachsen von der Altenburgischen Linie Wolfgang Conrad von Thumshirn, Altenburg-Coburgischer Rath.

90. In Zukunft werden wir euch unsere Freunde heißen.